Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Species Facti Cum Rationibus Pro & Contra Allegatis Nec Non Deductione Juris In Sachen Des Hochfürstl. Fuldischen Hoff-Cammer-Raths und Land-Ober-Einnehmers Joh. Bernhard Hahn Imploranten eines Contra Den Kauff- und Handelsmann Heinrich Dörr zu Franckfurt Imploratum andern Theils : Cum Adjunctis sub. Lit. A. usque W. inclusive

[Frankfurt am Main?]: [Verlag nicht ermittelbar], im Jahr 1749

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689772336

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

130.
p11-52
341 a 1.

SPECIES FACTI

Cum

RATIONIBUS

Pro & Contra

ALLEGATIS

Nec non

DEDUCTIONE JURIS

In Sachen

Des Hochfürstl. Fuldischen Hoff-Cammer-Raths und Land-Ober-Einnehmers

JOH. BERNHARD HAHN

Imploranten eines

Contra

Den Kauff- und Handelsmann

Heinrich Dörr zu Franckfurt

Imploratum andern Theils

Cum Adjunctis sub Lit. A. usque W. inclusivè.

Gedruckt im Jahr 1749.

J f 95.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1689772336/phys_0001
DFG

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis



Es ist Implorant der Hochfürstl. Fuldische Cammer-Rath Hahn wegen bekleideten Zahl-Amts mit dem Implorato Johann Heinrich Dörr Handelsmann in Franckfurth als damahligen Fuldischen Hof-Liveranten in genauere Connoissance und Correspondentz gekommen/ occasione dessen sich dann zugetragen / daß Implorant/ nachdeme er von seines gnädigsten Herrns Hochfürstl. Gnaden die mildeste Concession erhalten / gegen einen nach der Hand zu determinirenden jährlichen Canonem in dero Hochfürstl. Müntz-Stadt verschiedene Jahr hindurch sowohl Gold/ als silberne Müntzen zu schlagen / den Imploratum Inhalts getroffener Convention in diese Müntz-Societät mit ein- und angenommen.

Diese Zeit über nun/ da nemlich in Annis 1734. bis 1738. Implorant das Zahl-Amt verwaltet/ und Imploratus die Liefferung zur Hochfürstl. Fuldischen Hofhaltung procuriret/ beyde auch in diesen Jahr-Gängen das Müntz-Weesen übernommen gehabt/ so seynd beständig-fort bald hier Gelder bezahlt/ bald dort auf Rechnung cediret/ und angewiesen/ niemahlen aber eine schließliche Haupt-Rechnung gepflogen worden; Dahero auch erfolget ist / daß/ als in Anno 1735. Implorant seine auf dem Johannis-Berg gelegene Partie Rheingauer Wein an den Chur-Pfaltzischen Commercien-Rath Johann Bernhard den Jüngeren zu Franckfurth vor 14000. fl. käufflich losge-

schlagen gehabt / diese Summ deren 14000 fl. an den Imploratum zu Aufrechthaltuug dessen dazumahl schon gar starck zu sincken angefangenen Credits auf NB. Cammer-Rechnung cediret / solche angehangte Bedingnuß auch nemlich auf Cammer-Rechnung dem ausgestellten Cessions-Schein / welchen (wie man erst neüerlich in zuverläßige Erfahrung gebracht) der Commercien-Rath Bernhard annoch originaliter in Handen hat / mit dürren Worten / und ausdrücklich inseriret worden;

Nachdeme nun ermelter Bernhard nach würcklich geschlossenen Kauff ein- und anderen Anstand / auch der Güthe halber an etlichen Stücken Ausstellungen gemacht / hat Implorant, um solcher nichtigen Ausflüchten entübriget zu seyn / die Wein lieber wiederum an sich bringen / als durch die anmaßliche Aufzüglichkeiten sich von dem Kauffer Bernhard länger herumführen lassen wollen / hat sofort zu diesem Ende sich eines mit Nahmen Degen bedienet / und durch diesen dem Käuffer Bernhard gütliche Vorstellungen thuen lassen; Als aber diese nichts verfangen wolten / errichtete Implorant mit mehr erwehnten Bernhard (um von dessen eitelen Prætexten desto geschwinder abzukommen) eine anderweite Convention / und verminderte das vorhin ad 14000. fl. beliebte Kauff-Pretium auf 13250. fl. notirte auch die über diese neuerdings stipulirte Summ unterm 20ten Octobr. 1735. also eodem Anno nach Verlauff etlicher Monathen vom Kauffer Bernhard ausgestellte anderweite Schuld-Bekantnuß mit denen untergesetzten Worten:

obige Gelder cedire an Herrn Dörr /

welche zweytere Cession dann gleich der ersteren ebenfalls wiederum (wie Implorant per Elogia des von ihm aufgeführten Zeugens erwiesen) unter der wiederhohlten Bedignuß / nemblich auf Abrechnung von Implorante gechehen; Als aber dieser Kauff-Contract wegen verschiedenen darzwischen gekommenen Umständten und Hindernussen nicht zur Würcklichkeit gekommen / sondern darvon wiederum abgegangen worden / hat Imploratus durch die von ihm beygefügte Sinceration und Versprechen / daß er nunmehro nacher Fuld kommen /

men / und mit Imploranten zugesagter massen Abrechnung pflegen wolte / Implorantem arglistiger Weiß dahin zu überreden und zu induciren gewust / daß dieser ihme am 30ten April. 1736. eine neuerliche Obligation ad 7250. fl. jedoch nicht anderst / als unter der nemblichen Condition, wormit prima & originaria Cessio deren 14000. fl. / aus welcher die letztere entsprungen / behafftet gewesen / scilicet auf Abrechnung / wie er ihme das verkünstelte Concept durch den Dr. Clemen darzu verschreiben lassen / auf Müntz-Abrechnung ausgestellet;

Alleins / daß es Implorato niemahls Ernst gewesen / sich zur schuldigen / und von ihme Implorato gesuchten Abrechnung zu bequemen / sonderen er vermittels dieser expracticirten Cession dem Imploranten die nach der Hand sich leyder! geäusserte Fallstrick zu ziehen / die hinterlistige und gewissenlose Intention præmeditatò geheeget / hat der Erfolg mehr / als zu viel belehret / und des Implorati im Schild geführte unverantwortliche Absicht / den Imploranten zu hintergehen / vollkommentlich entdecket / und zu hellem Tag geleget; Gestalten Imploratus in der bösen Meinung / Implorantem dahin verbunden zu haben / daß er wegen nicht empfangenen / sonderen an Müntz-Factor Heüs ohnmittelbar gelieferten Gold / und Silber gegen alle Billigkeit Rechnung thuen müssen / Imploranten veranlasset / gegen die Obligation quæstionis per Notarium & testes mit so grösserem Fug protestiren zu lassen / als Implorat der gegen Ihn & Consortes in puncto des Berechnungs-Weesen von angeordneter Commission eröffnet- und den Imploranten von oben gehörten unbilligen Zumuthen entbindenden Urtheil ohngeachtet bis diese Stund zu keiner Abrechnung zu bringen gewesen.

Da nun Imploratus seinen hierunter angesetzten Endzweck nicht erreichen können / so hat er unterm 14. Martii 1737. nebst Producirung der von Imploranten ihme am 30ten April. 1736. ausgestellten Obligation ad 7250. fl. samt 15. monathlichem Interesse bey Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Fuld Imploranten dahin klagkar belanget / daß Implorant sowohl zu ohnverweilter Abführung des eingeklagten Capitals und Interesse condemniret / als auch die constituirte Hypothec per Decretum provisionale confirmiret werden möge; Gleichwie aber die hiernächst zur Untersuchung dieser Klag niedergesetzte Hochfürstliche Com-

mission den Unfug des Implorati nichtigen Klag-Wercks sattsam wahrgenommen / also hat selbige per Interlocutum den 8ten Octobr. 1737. das von Imploranten beschehene offertum ratione depositionis deren in obligatione enthaltenen 7250. fl. vel saltem per modum provisorii acceptiret / auch in der Haupt-Sache das gebettene Zeügen-Verhör erkannt / und die von Imploranten übergebene Articulos ad formanda desuper Interrogatoria communiciret / von welcher Urthel alsdann der Imploratus ad Cameram Imperialem appelliret / und weilen weder in der letzteren Obligation noch Cession eine Causa debendi enthalten / sein Fudamentum Intentionis darauf gesetzet hat:

Es seye Imploratus occasione der Fuldischen Hof-Liefferung und von Imploranten geführten Zahl-Meister-Ambts mit Jhme Imploranten bekannt worden / und da dieser die Müntz-Pfachtung überkommen / hätte er einen Accord mit Jhme geschlossen / das erforderliche Gold und Silber zu verschaffen / welches er und Consortes nicht allein erfüllet / sonderen sie hätten selbigem anbey zu anderweiten von diesem Negotio gantz distincten Affairen und Behuff etliche M fl. baaren Geldern angeschaffet / und ihme verschiedentlich bezahlen lassen; Zu Wieder-Bezahlung nun dieser Gelder hätte Implorant bey Verkauffung 66. Stuck Wein vor die Summ von 13250. fl. an den Handelsmann Bernhard Jhme als nominato cessionario diese Kauff-Gelder cediret / und die Original-Obligation eingehändiget.

Nachdeme nun der Wein-Handel mit dem Bernhard ruckgängig worden / und des Herrn Probsten von Johannes-Berg Hochwürden Gnaden einen Theil Wein davon erkaufft / sofort dieser 13250. fl. cum Interesse Abschlags an Imploratum bezahlet / so hätte Implorant die anderweite Obligation cum constitutione Hypothecæ der noch vorräthigen Weinen von

sich

sich gestellet / welche Implorant aber nicht zahlen wollen / weilen keine Causa debendi darinn enthalten / und die Obligation auf das Müntz-Abrechnungs-Weesen ausgestellet seye / auch daraus sich zeigen müsse / an quis, quale & quantum debeatur, welche exceptiones ihn doch à Solutione so weniger liberirten / als er eines Theils in morâ, daß die Müntz-Abrechnung nicht geschehen / anderen Theils Implorant solutâ hâc Summâ noch Debitor bleibe / ja über dieses sich der gemeinschafftlichen Müntz-Stadt Effecten an liegend- und fahrenden angemast hätte.

Als nun in hâcce Appellationis Instantiâ gegen diese Implo-ratische Erzehlungen Implorant litem negativè contestando, wie er Implorato keinen Kreitzer schuldig seye / excipiendo darauf bestanden / die Handschrifft seye auf die Müntz-Abrechnung ausgestellet / und verlanget / Imploratus solle Causam debendi, numerationem pecuniæ & existens debitum erweisen / massen er von keinem Anlehn wüste / noch ein solches gestünde / so hat Imploratus dargegen regeriret / wie die exceptio deficientis Causæ debendi per sententiam primæ Instantiæ decernendo depositionem pecuniarum ipso facto verworffen / die exceptio non numeratæ pecuniæ aber seye præscribiret / indeme die Cession den 20ten Octobr. 1735. ausgestellet / und den 14ten Novembr. 1738. diese exception in Appellatorio erst opponiret / und à Cessione computatio Biennii zu machen seye / weiten aus der Cession die Obligation herrühre.

Dannenhero diese exceptiones um so mehr weg fielen / weilen Implorant solvendo 6000. fl. cum Interesse und Ausstellung neuer Nbligation super reliquo nebst Constituirung einer Hypothec das Debitum geminatim agnosciret hätte / quo casu diese exceptio cessirte / suchet annebst noch allezeit zu behaupten / daß Implorant aus der Müntz-Societät her præstanda zu præstiren hätte.

Wiewohlen nun der Appellatus sich alle erdenckliche Mühe gegeben / auch NB. in seinem so rubricirten Producto Judiciali gestanden / daß die letztere Handschrifft auf die Total-Müntz-Abrechnung ausgestellet seye / anmit die Commission ad exa-

minandum teſtem zu hintertreiben/ und/ quod benè notandum, zu behaupten getrachtet/ daß ad liquidationem & exactionem des in der Obligation enthaltenen Debiti genug ſeye/ daß ſie Imploranten um die Auslieferungs-Rechnung gütlich angeſprochen/ und hernach auch gerichtlich belanget hätten/ ſo iſt dannoch Commiſſio erkannt/ Zeüg ſuper Articulis abgehöret/ und der Rotulus debitè eingeſchicket/ daraufhin von beyden Theilen über den geführten Beweiß/ deſſen Relevantz und Idoneität des Zeügens weitläuffig gehandlet/ die obige beyderſeits vorgebrachte Fundamenta & exceptiones fernerweit urgiret/ und ſofort den 3ten Septembr. 1745. ſententioniret worden.

Daß Implorant Implorato die Summ von 7250. fl. nebſt denen dabey ſtipulirten 15. monathlichen Intereſſen und ferner auch von der Herbſt-Meß 1736. fortlauffende Zinnſen mit 5. vom 100. bey Straff 10. Marck löthigen Goldes bezahlen/ auch die vom 6ten Febr. 1746. beym Cammer-Gericht aufgeloffene Köſten entrichten ſolle.

Worgegen aber Implorant das Remedium reſtitutionis in integrum ergrieffen/ und nicht nur nochmahlen auf denen exceptionibus contra Chyrographum deficientis cauſæ debendi, debiti illiquidi, doli & non numeratæ pecuniæ beſtanden/ ſondern auch daß kein Debitum exigibile vorhanden/ ſo mithin obige exceptiones zu unterſtützen/ und den Imploratum, daß er bey Exigirung des Debiti illiquidi doloſè handle/ zu convinciren/ auch der tenor Chyrographi an ſich falſch/ und daraus ſo wenig Cauſa debendi, als weniger eine agnitio zu probiren ſeye/ ſich auf das Zeügen-Verhör/ und annebſt viele Beylagen beruffen/ verlanget auch/ weilen er um eine Inſtantz kommen/ in ordine ad impetrandam reſtitutionem in integrum verſchiedene Zeügen abgehört/ und die Imploratiſche Handels-Bücher nicht allein edirt zu haben/ ſondern demonſtriret auch anbey/ daß/ weilen die Obligation auf Müntz-Abrechnung ſtünde/ daß er vor ſeine Perſon etliche 20000. fl. Auslagen darzugethan/ und imploratus alſo ſein ſtarckrer Debitor bleiben müſſe/ offeriret ſich in eventum ad ſuppletorium, zumahlen tam contra Debitum ipſum quàm Chyrographum viele Falſitates, und daß ſolches nicht liquid/ ſondern

dern auf Müntz-Abrechnung ausgestellet seye / dargethan wären / und in der Müntz-Abrechnungs-Sache er Implorant die inhæsiv-absolutorie-Urthel vor sich hätte.

In dieser Restitutions-Instantz haben sich nun beyde Theile über den Bestand des Chyrographi, den geschehenen Beweis und opponirte exceptiones deficientis & falsæ Causæ debendi in die Länge und in die Breite herumgezogen / biß den 31ten Octobr. 1747. die abermahlige Urthel in Restitutorio erfolget ist/

Daß die Restitutio in integrum abzuschlagen/ so mithin die vorige purè condemnatoria zu confirmiren seye.

Indessen stehet hierbey in facto zu notiren / daß nachdeme in Restitutorio die fatale Urthel ausgefallen/ man Ausweis deren anliegenden Franckforter Raths-Protocollen occasione instituirten Klage gegen den Kauffmann Bernhard / welcher die erste Handschrifft ad 14000. fl. cum Cessione auf Cammer-Rechnung an den Impetratum noch in Handen haben muß / beschwerend einkommen / auch daß er solche cassirter zuruckgeben müsse/ haben sich 2. Protocolla eins vom 28ten Martii / und eins vom 29ten ejusdem de Anno 1736. vorgefunden / woraus klar erhellet / daß der Bernhard coram Magistratu gerichtlich eingestanden / daß er im Octobr. 1735. mit Imploranten einen Accord vor 67. Stuck Rheingauer Wein getroffen / und diesen Original-schrifftlichen Accord noch in Händen habe / annebst in dem anderen Protocoll eben dieser Bernhard gerichtlich angegeben/ Daß Imploratus die jetzo mit in Controvers begriffene Cession über 13250. fl. vor 66. Stuck Wein NB. zum blossen eincassiren / ohne daß er jedoch etwas darauf vorgeschossen / in Handen hätte.

In Betracht nun die Acta zeigen / daß Implorant je und allezeit darauf bestanden/ daß die erste Cession also gelautet:

Obige 14000. fl. cedire an Herrn Dörr auf Cammer-Rechnung.

und dadurch erweisen wollen/ daß/ gleichwie die erste über 14000. fl. also auch die 2te auf 13250. fl. ebenfalls nach bezahlter Cammer-Rechnung auf das Müntz-Abrechnungs-Weesen anticipando salvâ liquidatione ausgestellet / ante liquidationem aber

inexigible seyen / welches alles aber Dörrischer Seits fluctuando circa causam debendi negiret / ja sogar Attestata vom Bernhard beygebracht worden / welche sich jedoch ex ipsismet verbis des Bernhards durch diese Protocolla nicht nur wiederlegen / und den Bernhard, daß er den Original-Accord über die 14000. fl. in Händen habe / nicht allein convinciren / so mithin augenscheinlich ergeben / daß dieses Chyrographum nur deßwegen zuruck gehalten werde / um die Cession auf Cammer-Rechnung nicht kund werden zu lassen / sondern auch er Bernhard in Protocollo judiciali behauptet / wie Imploratus, ohne daß er einen Heller uff das Chyrographum vorgeschossen / sine Causâ in Handen habe ꝛc. ꝛc. eben gedachter Bernhard minder nicht vi hujus Protocolli die Originalia dieser Accorden damahls coram Senatu Francofurtensi produciret ꝛc. ꝛc. per consequens derselbe von dem in Controvers stehenden Cessions-Geschäfft / und was es eigentlich darmit vor eine Beschaffenheit habe / der Handelsmann Dörr auch / wie er die geringste Notitz vom Wein-Handel nicht nehmete / auf Vorhalten gerichtlich erkläret / so er nicht gethan haben würde / wan die Cession pura und richtig gewesen wäre / auch nicht thuen dörffen; Also constiret demnach aus diesen gerichtlichen Handlungen / daß

(a) Der erste Accord über 14000. fl. schrifftlich errichtet.

(b) Bernhard das Original davon gerichtlich produciret / und noch in Handen habe.

(c) Daß Imploratus nur ex mandato zum blossen Eincassiren die Obligation über 13250. fl. nicht aber Solutionis loco cedirt erhalten / und

(d) Solche ohne den mindesten Vorschuß darauf zu thuen bey sich gehabt habe.

(e) Welches Imploratus facto bekräfftiget / da er vom Wein-Handel keine Notitz zu nehmen auf Vorhalten gerichtlich erkläret.

Wohingegen die in denen Actis hinc inde vorgebrachte vermeintliche Rationes, Argumenta, und Prætexten / warum der Implorat ex Chyrographo, ohnerachtet darinnen so wenig / als in der per modum nudi mandati geschehener Cession / keine Causa debendi

ent

enthalten / und Obligatio conditionata in vielerley Weise dargethan worden / auf Zahlung derer 7250. fl. samt Zinnsen und Kosten bestehet / und darauf in Appellatorio & Restitutorio condemnatoria pura erfolget / ohngefehr darinnen bestehen mögten.

1. Daß wann Herr Beklagter ultra Objectum Appellationis nicht procediret / und in Causâ principali coram Camerâ Imperiali gesprochen haben wollen / er mit seinem Gegner in Appellatorio blos über die erkannte admissibilitatem probationis hätte verfahren sollen. Da er aber in seiner Exceptions-Schrifft alle Arbeit auf die Haupt-Sache gerichtet / die vorhin verschwiegene Exceptionem non numeratæ pecuniæ / so ad Causam principalem gehörig gewesen / nahmentlich nicht allein opponiret / sondern auch coram Camerâ Imperiali Commissionem ad examinandum Testem ausgebracht / über den Beweiß verfahren / und die Haupt-Sache ad Decisionem instruiret / folgsam hierüber Jurisdictionem ex capite prorogationis fundiret ; So hätte auch bey diesen Umbständen in Appellatorio die Remissio Causæ principalis ad Judicem primæ Instantiæ absque præposteratione Processûs füglich unterbleiben können.

2. Hätte zwar Herr Implorant in Restitutorio ferneren Beweis per Testes & alio modo zu führen sich angemasset / dahingegen seye Probatio per Testes pro obtinendâ Restitutione in integrum bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht nicht zuläßig / und ohnehin die Abhörung des dem Gegen-Part dienenden Advocati denen Gesetzen zuwieder / folgsam kein weiterer Terminus ulteriorem probationem admittendi übrig.

3. Wäre die exceptio non numeratæ pecuniæ / als sie den 14ten Novembr. 1738. in der Exceptions-Schrifft nahmentlich opponiret worden / schon præscribiret gewesen / weilen das Chyrographum den 20ten April. 1736. ausgestellet wäre.

4. Involvire eine jede Cessio ihrer Natur nach titulum Dominii translativum / und seye also bey einem solchen Negotio so wenig / eine Causam debendi in specie anzugeben und zu erweisen / nöthig / als weniger eine solche Cessio per modum mandati geschehen zu seyn præsumiret werden könnte.

5. Seye geminata Debiti Confessio vorhanden / weilen die Obligation gegen die erste Cession ausgewechselt worden / wobey folglich diese mit einer deficiente causâ debendi nicht wohl bestehen könte / und derenthalben die exceptio non numeratæ pe-

cuniæ verworffen würde / da besonders durch Zahlung deren 6000. fl. schon fast die Medietas Debiti abgeführet seye / quo casu exceptio non numeratæ pecuniæ weg fiele / bevorab das Angeben / als ob die 6000. fl. Leiptziger Gelder gewesen / so weniger zu regardiren / je deutlicher Tenor Obligationis sage / daß noch 7250. fl. am Capital der vorigen Obligation abgingen / welches nicht geschehen können / wann die Haupt-Schuld durch die 6000. fl. pro rata nicht wäre getilget worden ; Und da solchemnach per solutionem partis & usurarum das Debitum zu Gnüge agnosciret worden / so hätte es auch keiner weiteren Causæ debendi / oder auf deren Beweiß zu erkennen bedärfft / sondern seye

6. Allenfalls gnug / daß bey ihnen Litiganten / welche grosse Verkehr mit einander gehabt / die Causa debendi ex probabilibus argumentis constire.

7. Daß Herr Implorant seine opponirte exceptionem non numeratæ pecuniæ & deficientis Causæ debendi nec non conditionatæ Obligationis nicht hinlänglich erwiesen habe / indeme durch die in Actis hinc inde befindliche Confessiones des Implorati nirgends positivè eingeraumet würde / daß bey Ausstellung der Obligation das Müntz-Geschäfft obhanden gewesen seye / sodann werde der per Testem beygebrachte Beweiß ziemlich entkräfftet / weilen er eines Theils dem Tenori Obligationis widerspreche / anderen Theils demselben Agnitio Debiri per solutionem Partis, Sortis & Usurarum im Weeg stehe / item könnte der gegentheilige Advocat so wenig pro als contra einen Testem abgeben / noch / daß die erste Cession auf Cammer-Rechnung geschehen / erwiesen werden / und wäre solches in nullâ instantiâ bewürcket worden / allenfalls aber komme es auch nicht sowohl darauf / als auf die Obligation / woraus geklagt würde / an / inmassen / wann gleich die Schuld anfänglich conditionata gewesen / so wäre diese dannoch per agnitionem in puram degeneriret. Herr Implorant thue ja selbst die bezahlte 6000. fl. auf geschaffte Leiptziger Gelder referiren / und hätte also ausser dem Cammer- und Müntz-Weesen noch andere Negotia eingeraumbt. Es thäte auch nichts / wann gleich in der Quittung über die 6000. fl. stünde / daß solche zu Abführung der Leiptziger Gelder gebraucht worden / weil die Sach expost geändert / und solche auf Abrechnung der cedirten Posten vigore Tenoris Obligatio-

gationis gezahlet seyn könnten. Das Argument von gezahlten Zinnsen gelte in solang / bis Herr Implorant das Fallum der Obligation beweise / worzu die Quittung nicht hinreichig / weilen das Capital besonders und die Zinnsen auch besonders gezahlet seyn könnten / anbey gnug wäre / daß Herr Implorant deren Zahlung in Obligatione bekannt / und Implorat es vor richtig angenommen habe. Wann auch Wittenius sich als ein Interessent geriret / so wäre doch Cessio & Obligatio nicht zugleich auf ihn gerichtet.

8. Die Editio Documentorum hätte nicht auferleget werden können / weilen kein Debitum mercabile / so in denen Kauffmanns-Büchern annotiret / vorhanden / mithin wäre diese als überflüßig mit Grund verworffen / wie ingleichen die in Restitutorio geschehene productio und verlangtes Examen des Bernhards (nachdem vorhin der Rotulus bereits publiciret gewesen / und neüe Zeügen super iisdem Articulis nicht produciret werden mögten) eben so als wie die urgirte Abhörung des Clemens unzuläßig. Wegen begehrter Herausgabe der ersten Cession über 14000. fl. müste deren Existentz erwiesen werden / zumahlen es hierbey allenthalben nicht so wohl darauf / als auf die Obligation ankomme.

Ob nun zwar alle diese vorrecensirte Umbstände von nicht geringer Erheblichkeit zu seyn erachtet werden können / so repræsentiren sich hingegen quoad Factum & Jus ex Actis ventilatis solche Rationes & Argumenta vor den Herrn Imploranten / wodurch die vorstehende Schein-Gründe allerdings überwogen werden / wie solches in Actis passim demonstriret worden. Dann da weiset

Ad 1. Die hier anliegende Urthel sub Lit. A. daß in primâ Instantiâ nicht definitivè sondern interlocutoriè auf die von Imploranten offerirte depositon der eingeklagten Summe und den daneben gesuchten Beweis der deficientis Causæ debendi gesprochen / von dem Gegentheil aber darwieder appellirt / mithin eintzig und allein die Gravamina auf die Ablehnung sothanen Beweises gerichtet worden; Gleichwie nun das sub Lit. B. anliegende Decretum Processûs Testium concessivum cum Commissione bestärcket / daß die Urthel erster Instantz hierunter confirmiret / und das Adversantische in dem Libello gravaminum vi Adjuncti sub Lit. C. gestellte Gesuch provisionalis Confirmationis Hypothecæ

Lit. A. Lit. B. Lit. C.

thecæ ante examinationem Teſtis ſimpliciter **verworffen worden/ mithin die** adverſantiſche Gravamina Appellationis ipſo facto **auf einmahl um ſo mehr hinweg gefallen/ und deſſen** abuſus appellandi **ſich veroffenbahret/ je mehr eines Theils die Unerheblich- und Unbeſtändigkeit des von der ſtatt der** Imploratiſcher **Seits begehrten gerichtlichen** Confirmation **der** Hypothec **erkannten** Judicial-Depoſition **des eingeklagten** Debiti **beſchehenen** Gravaminirens **ſogleich männiglich in die Augen fallen müſſen / inmaſſen der** Implorat **mehr** Securität in pecuniâ judicialiter depoſitâ/ **als** in confirmatâ Hypothecâ **gehabt hätte/ anderen Theils Vermög** Adjunctorum ſub Lit. D. & E. ceu Productorum judicialium
Lit. D. & E. **ſein** Petitum alternativè **auf die Zahlung oder** Confirmation/ **und blos auf dieſe letztere geſtellet ware / mit der angefügten** Declaration / **daß ſo dann das Zeügen-Verhör gleichwohlen vor ſich gehen könnte / mithin da** in primâ Inſtantiâ **auf** actualem depoſitionem pecuniæ **erkannt worden / alles** Gravaminiren ceſſiret **hat; Alſo bleibet Richterlicher Erkanntnuß anheim geſtellet/ ob das Verfahren deren Partheyen / daß ſie** omiſſo Appellationis puncto incidente in causâ principali procediret **/ gebilliget/ oder nicht vielmehr durch ein bloſe auf den** punctum Appellationis **gerichtete Urthel** redreſſiret/ **das vorige** Judicatum confirmiret/ **und** ex officio Cauſa **zum Verfahren in der Haupt-Sache** ad primam Inſtantiam remittiret **werden ſollen.** Judici enim incumbit partes à recto tramite aberrantes in rectam viam reducere.

Brunnem. de proc. Cr.

Bohmer ad ff. tit. de poſtul. §. 10.

& Appellatio ceſſat ceſſante gravamine, nec intereſt, an ab initio fuerit nulla appellandi cauſa, an, quæ fuit, deſierit.

Mev. p. 1. D. 212.

Ob in deſſen incompetentiâ fori ex capite ſpontaneæ prorogationis **zu** fundiren **geſtanden/ und nicht wenigſtens** ob maximam ſpecialitatem hujus Casûs reſtitutio in integrum pro obtinendo beneficio non probata probandi, & non deducta deducendi **zugelaſſen werden ſollen/ bleibet abermahls richterlichen Ausſpruch anheim geſtellet/ und hoffet man ſolches** Imploranti**ſcher Seits um ſo gewiſſer/ als von dem zu ſeinen Nachtheil vor dem Höchſt-preißlichen Cammer-Gericht ausgefallenen Urthel ihme** Imploranti **kein anderer Weeg als** per reſtitutionem in integrum **und** reviſionem **übrig geblieben/ dasjenige/ was zu ſeiner** Defenſion **gehöret/ noch auszuführ-**

führen / dahingegen / wann die Remiſſio erkannt / oder die Reſtitutio in integrum vel ſaltem in eum effectum non probata probandi, & non deducta deducendi wäre zugelaſſen worden / er im erſteren Fall die gantze erſte Inſtantz / wie ingleichen provocationem ad Cameram nicht allein / ſondern auch anderen Falls Krafft dieſes beneficii non deducta deducendi offenes Feld gehabt hätte / ſeine freywillig absque juſſu Judicis zu beweiſen übernommene exceptionem Debiti illiquidi & conditionati durch die noch weiters angegebene 3. bis 4. Zeügen darzuthuen / und die etwaige Mängel des Beweiſes zu ſuppliren / inſofern aber auf dem Principio / daß contra Sententias Camerales in ordine ad impetrandam Reſtitutionem in integrum in hoc caſu ſpeciali beharret / und aller Beweiß per Teſtes und dergleichen ſimpliciter verworffen werden ſolte / Implorant um alle beneficia defenſionis & media probationis per nudam præteritionem primæ Inſtantiæ auf einmahl gekommen wäre / da ihme Imploranten hierbey doch billig zu ſtatten kommet / was die gemeine und Reichs-Geſätze zu Feſthaltung des beneficii primæ inſtantiæ überhaupt geordnet / und darinnen vornehmlich beſtehet / daß niemand auf irgend eine Weiſe quoad hocce beneficium gekräncket / ſondern ſolches in alle Weege conſerviret werden ſolle.

Ord. Cam. P. 2. in pr. & tit. 5. §. und ſoll ſonſt ꝛc. ꝛc.

Eſthor. Diſſ. de Jure Imi Fori.

Welchem principio dann auch allhier eintzig und allein durch Geſtattung der Reſtitution um ſo billiger hätte inſiſtiret werden können / je mehr / obgleich die höchſte Reichs-Gerichte in ſuo genere ſuprema Judicia Sæcularia ſind / dannoch deren Gewalt durch die Reichs-Geſätze in gewiſſe Schrancken eingeleitet iſt / bevorab denenſelben in dererley Fällen das denen Ständen des Reichs Krafft ihrer Landes-Hoheit zuſtehende Jus primæ Inſtantiæ in Cauſis Subditorum im Weeg ſtehet / Vermög weſſen dieſe die primam Inſtantiam dergeſtalten ungehindert und plenè zu exerciren befugt ſind / daß ſie weder von denen Judiciis Superioribus auf einige Weiſe geſtöhret werden dörffen.

Inſtrum. pac. art. V. §. 26.

Noch ihren Unterthanen frey ſtehet / zu ihrem Præjuditz ſich denen ſupremis Imperii Dicaſteriis zu unterwerffen / und ſothanen primo

mo foro zu renunciiren / ne per indirectum infirmetur privilegium de non evocando, quo ſtatus Imperii pollent

Coch. in prax. for. German. P. 1. Lib. 5. §. 2.
Eſthor. de Jure I^mi Fori. Sect. 1. §. 35.

hinc concludit

Böhmer in Inſtitut. Jur. Canon. tit. de Appellat. §. 10. in not.

Quo circa remiſſo de partium Conſenſu Articulo, à quo appellatum, à Camerâ Cauſa remittenda ad Judicia Statuum Imperii, quia hoc Judicium arbitrariâ poteſtate non gaudet, quam Statuum Superioritas admittere nequit. Dahero bey dieſen Umſtänden entweder Cauſa principalis ad primam Inſtantiam zu remittiren / oder wenigſtens die Reſtitutio in integrum contra Sententias Camerales eum in finem & effectum anzunehmen geweſen wäre / umb den Imploranten mit ſeinem in Reſtitutorio nicht attendirten Beweiß durch Zeügen ad productos & novos Articulos, nec non alia adminicula & documenta tanquam in reſtauratâ primâ Inſtantiâ zuzulaſſen.

Ad 2. Ob in hoc Caſu ſpeciali probatio per teſtes verworffen / und die zu dem Ende nachgeſuchte Reſtitutio in integrum denegiret werden ſollen / auch dieſes principium ſich absque ullâ limitatione & exceptione univerſaliter in regulâ auf alle und jede vorkommende Caſus & Cauſas ohne Unterſchied appliciren laſſe / ſtehet auf richterlichen Ausſpruch / wenigſtens möchte ſolches in gegenwärtiger Sache ſeinen Abfall leiden / dann allem Anſehen nach hat Implorant in Appellatorio ob defectum plenæ probationis, da er anfänglich nur einen Zeügen produciret / eine wiedrige Urtheil erhalten / wann er aber ſecundam Inſtantiam ſalvam behalten hätte / würde er mehrere Zeügen zu produciren und das Fundamentum ſeiner intention beſſer zu beweiſen im Stand geweſen ſeyn / wie er dann zu dem Ende nova adminicula per Documenta & ex Confeſſionibus adverſarii propriis nicht allein beygebracht / ſondern auch novos Teſtes & Articulos in Inſtantiâ Reſtitutionis produciret / folglichen Implorant ob favorem probationis ſo mehr mit dieſem offerirten Beweis per Teſtes & alio modo in Reſtitutorio zuzulaſſen geweſen wäre / jemehr eines Theils / des Implorantis Advocatus Cauſæ dieſen Beweis füreilig absque juſſu Judicis über ſich genommen / folgſam denen Rechten gemäß / ut ſi probaturus in probatione deficiat, ad meliorem probationem admitten-

tendus sit, inprimis si non exspectato decreto Judicis probationem suscepit.

Leys. ad ff. spec. 258. med. 1.

und hierauf die Decisio dieser Sachen abhanget / angesehen der eine Zeüg in Appellatorio über die nembliche facta articulata, worüber die letztere Zeügen in Restitutorio verhöret werden sollen / zugelassen / sofort ad probandum admissum ad decisionem Causæ vor relevant erachtet worden / anderen Theils oben demonstrirt / und mehr angeregter massen Implorant durch Uebergehung der ersten Instantz in solche Umstände gerathen ist / daß er seine habende ulteriores probationes auf andere Arth / als per remedium Restitutionis in integrum anzubringen ausser Stand gewesen. Und obschon an sich die Rechts-Lehrer noch nicht einig sind / ob ein dem Gegentheil dienender Advocat von dem Contrapart gegen seinen Clienten zum Zeugen nicht aufzuruffen seye / indeme ihrer gar viele sententiam affirmativam behaupten / so hätten doch die übrige zwey allerdings admittiret / und super admissibilitate hujus Testis gesprochen werden können / damit allenfalls Implorant durch den Wittenius / seine Erben oder sonstige Personen diesen Abgang ersetzen können.

Wiewohlen es repræsentiren sich auch in hócce casu maximè speciali solche besondere Umständte / und Rationes / um welcher willen der Jenseitige Advocatus Causæ allerdings contra Clientem ad testimonium ferendum gantz füglich hätte admittiret werden können / weilen er Acten-kündig der Concipient der quæstionirten Obligation ist / also gleich einem Notario / welcher super actu quodam ein Instrument aufgesetzt / über das / was dabey vorgefallen / Zeugnuß zu geben / sich nicht entbrechen kan / und quoad hunc actum concipiendæ Obligationis dessen Persona denen Contrahentibus communis geworden ist / sodann werden nebst ihme noch drey Contestes super eodem actu mit aufgeführet / und betreffen die articulata Facta keine Arcana sui Clientis ipsi manifestata / sondern solche Dinge / welche vor erregten Processs / wobey er sich in qualitate eines Concipientens der Obligation zum beyderseitigen Behuff derer Contrahentium gebrauchen lassen / sich zugetragen / mithin selbiger darüber allerdings Zeügnuß zu geben / besonders gehalten ist / weilen der eine schon abgehörte Zeüg juratò attestiret hat / daß beyde Partheyen bey Concipirung der Obligation sie als Testes in continenti angeruffen / das-

jenige / was sie sich wegen der Obligation vorbehalten und verglichen / bedörffenden Falls zu attestiren / und weswegen also die Abhörung dessen Person nicht denegiret werden mögen.

Lit. F. Ad 3. Es weiset sub Lit. F. anliegender Extractus ersteren des Implorati Klag-Schrifft / daß Implorat den 14ten Martii 1737. aus einer den 30ten April. 1736. von Imploranten über 7250. fl. Capital nebst 15. Monath damahls betagt gewesenen Pensionen ausgestellten Obligation geklaget. Wie nun der Ex-
Lit. G. tractus Implorantischer Exceptions-Schrifft sub Lit. G. bewähret / daß Implorant sogleich generaliter dieses Chyrographum ex Capite illiquidi angefochten / ein Debitum / daß er Implorato was schuldig seye / erwiesen haben wollen / und dabey vorgestellet / diese Assecuration seye einsweilen auf die Müntz-Abrechnung eventualiter ausgestellet gewesen / also ist dadurch virtualiter & in effectu Juris der gegenseithigen Handschrifft à primordio Actionis ehe noch ein Jahr verflossen gewesen / exceptio non numeratæ pecuniæ & deficientis Causæ debendi opponiret worden / also daß der gegentheilige Imploratus so ein- als anderes zu probiren hat /
Lit. H. bevorab Lit. H. ausweiset / daß Implorant gleich kurtz nach ausgestellter Hand per Notarium solenniter gegen selbige / daß er daraus nichts schuldig seye / und nichts davor bekommen habe / protestiren lassen. Welche Protestatio per Notarium um so mehr den Effectum haben muß / ut exceptio non numeratæ pecuniæ privilegiata fiat perpetua, & postea semper agentibus obstet.
Vult. ad ff. tit. de reb. cred.

auch circa modum proponendi nichts daran gelegen ist / ob solche nahmentlich auf Lateinisch genennet / oder mit gleich-gültigen teütschen Terminis / daß man das Chyrographum nicht agnoscire / und nichts daraus bezahle / weilen man nichts empfangen habe / oder die Obligation alium nondum existentem in finem ausgestellet seye / vorgebracht werde / als oberwiesener massen diese Exceptio in eodem Anno in teütschen gleich-gültigen Worten coram Judicio repetiret / und dadurch vollkommen solemnisiret worden / so mithin ad effectum imponendi probationem nichts daran gelegen / wann schon solche erst 1738. mit lateinischen Worten in Appellatorio proponiret worden / sondern es ist schon genug / daß Herr Implorant seine Handschrifft / weilen er nichts daraus schuldig seye / oder empfangen habe / als unverbindlich zu condiciren gesuchet hat.

Vide-

Videantur Extractus sub Lit I. Lit. I.

Ad 4. Dieſes Principium ſcheinet contra Analogiam Juris zu lauffen/ cedere enim actionem ſive obligationem ſignificat actionem ſive obligationem ex juſto titulo mandare, & illam alteri exercendam committere, folgſam wird regulariter/ wo nicht der Inhalt Ceſsionis ein anderes giebet / daß nemlich cedens à ceſſionario des cedirten Werths halben contentirt ſeye / ein bloſſes mandatum præſumiret/welches in der quæſtionirten Ceſſion nicht allein ermanglet / ſondern es bleibet auch ſelbige ungültig/weilen darinnen kein titulus oder Cauſa Ceſſionis enthalten iſt.

L. 25. §. ult. de probat.
C. 14. X. de fide inſtrument.

Quæ Cauſa tamen in ceſſionibus eò magis neceſſaria erit, cùm ex eò ipſa validitas ceſſionis pendeat.

L. 22. & 23. C. Mandati.

Alſo daß an ſich dieſe Ceſſio gar von keiner Würckung iſt/ anſonſten ja Implorant nicht mehr über die Weine und Bernhardiſche Schuld/ wie doch patiente & ſciente Implorato quà Ceſſionario geſchehen/hätte diſponiren / und gar den Handel vernichtigen können / auch andurch jedermann erkennen muß / daß Imploratus bey dem Handel nur ein bloſer Mandatarius cedentis/ und nicht Procurator in rem ſuam geweſen / ſofort die Ceſſio ſcripta nur ſtatt einer Vollmacht getauget habe / wie ſolches debitor ceſſus ſelbſten wohl gewuſt / geſtalten er Ausweis Lit. K. Lit. K. ſelbſten coram Senatu Francofortano alſo ausgeſaget / daß zwar Imploratus die Obligation cedirter in Händen / jedoch keinen Creützer davor gegeben habe / mithin iſt bey ſo vorliegender evidenten Wahrheit an keine Præſumption hierbey zu gedencken / ſondern bleibt einmahl wahr/ daß der Imploratus aus der letzteren Handſchrifft ehender cum effectu nicht klagen könne / es ſeye dann / daß er Cauſam debendi & numerationem pecuniæ erweiſe/ jedoch aus der Ceſſion gar nicht / weilen dieſe ob defectum tituli null und ein bloſes Mandatum geweſen / ſomit cum diſſolutione principalis conventionis erloſchen iſt/und ebenfalls dem Implorato juſtificatio tituli & probatio præexiſtentis Debiti obgelegen hätte.

L. 5. C. de non numerat. pec.

in verb. an juſta cauſa Debiti præceſſerit.

Wann er nicht vi Ceſſionis in vim ſimplicis mandati / ſondern in vim dationis in ſolutum ſolche Gelder behalten wollen.

Ad 5. Es fehlet allhier sehr weit / daß eine geminata Debiti Confessio vorhanden seyn solle / dann da wird ad effectum excludendi exceptionem privilegiatam erforderet / daß die nembliche Handschrifft / woraus geklagt wird / per Usurarum & Sortis solutionem quoad partem verbis vel factis à Debitore agnoscirt / und eben diese Handschrifft auch per geminatam confessionem animo illam agnoscendi ratihabiret worden seye. In Hypothesi hingegen ist die Handschrifft / woraus auf die 7250. fl. geklagt wird / mit keinem Wort vel facto jemahlen agnoscirt / als vielmehr gegen solche protestiret / sofort judicialiter infestiret / und kein Kreützer Zinns / noch etwas Capital darauf bezahlt worden. Dahero bleibt auch gegen dieses Chyrographum exceptio non numeratæ pecuniæ privilegiata dem Imploranten bevor / indeme / wie auch an sich ist / die 6000. fl. planè ex separatâ Causâ bezahlt seyn können / und quoad veritatem & certitudinem Debiti von jenen auf diese nicht affirmativè zu concludiren stehet / bevorab dieserley exceptiones non numeratæ pecuniæ & deficientis causæ debendi utpotè in favorem Debitorum introductæ, ultra verba expressa in eorum odium nicht zu detorquiren / sondern vielmehr ex negotii naturâ denen debitoribus blatterdings zu gestatten seynd / sofort angesehen / daß die Cessio defectuos und null / auch in der Obligation keine Causa debendi begriffen ist / dem Implorato numerationem pecuniæ zu erweisen / und Causam debendi zu liquidiren oblieget / ùt docet appositè

Mev. p. 8. Dec. 365.

Wiewohlen in nostro casu præter suprà Deducta das Biennium in allweege conserviret geblieben / sic quà exceptionem non numeratæ pecuniæ legalis & in praxi recepta habet distinctio, quod intra biennium cautioni seu Chyrographo debitoris oppositæ transferat onus probandæ numerationis in creditorem; post illud autem à debitore probari debeat. At hoc ita accipiendum est, si cautio à debitore pro mutuo est subsignata & ad inducendam crediti veritatem aut fidem sufficit. Secus erit, cum ejus aut tale vitium aut similis circumstantia, quæ non sinit credi contractum esse mutuum, sed contrariam potiùs præsumptionem introducat, tunc appositâ non numeratæ pecuniæ exceptione Actor priùs probabit, etsi biennium elapsum fuerit. Welche Lehr dann in Casu subsstrato um so mehr Platz greiffen und seinen Grund haben muß / noch an eine agnitionem debiti geminatam so weniger zu gedencken / weilen quoad factum

(a) Ver-

(a) Vermög sub Lit. L. anliegenden Zeügnuß Rotuli aus des einen Zeügens eydlicher Aussage erhellet/ daß diese Obligation conditionatè auf die eventuale Müntz-Abrechnung einsweilen und nicht purè ausgestellet seye. Lit. L.

(b) Weder in der Cession noch Chyrographo eine causa sive titulus enthalten/

(c) Vermög obiger Anlage sub Lit. K. der cessus debitor selbsten angegeben/ daß Imploratus nur als bloser Mandatarius die 13250. fl. einzucassiren/ und ohne einen Liard darvor gegeben zu haben/ das Chyrographum in Händen hätte.

(d) Der Imploratus Vermög der Anlag sub Lit. M. in denen Actis circa causam debendi sehr fluctuiret/ und seine causam debendi dergestalten selbsten verdächtig machet/ daß jedermann mit Händen greiffen muß/ daß so/ wie Implorant vorgegeben/ und der Zeüg ausgesaget/ die vollkommene Wahrheit seye. Lit. M.

(e) Vermög Extractûs sub Lit. N. hat Implorant in libello Appellationis gantz positivè & concludenter eingestanden/ daß diese Obligation zum Theil auf die Leiptziger procurirte Gelder theils auf Müntz-Abrechnung ausgestellet seye/ folglich/ und weilen er Lit. N.

(f) Selbsten hierauf in der Klage sein Fundamentum intentionis gesetzet/ die Quittung sub Lit. O. auch bestärcket/ daß dieses besondere Gelder gewesen/ und nicht Abschlags auf die 13250. fl./ so dem Implorato cediret waren/ noch auch/ daß ein Kreützer geschweige 15. monathliche Pensiones dabey bezahlet worden seyen/ so ist und bleibt richtig/ daß Imploratus numerationem pecuniæ darthun/ und Causam debendi, sive originem debiti/ und wie solches erwachsen/ als das fundamentum in actis expressum & hinc inde jactitatum erweisen/ und mit Imploranten liqui- Lit. O.

diren müsse. In noch weiterem Betracht
Lit. P. (g) Doctor Clemen vi Adjuncti sub Lit. P. selbsten anerkennet / wie ihme und dem Buchhalter Degen wohl wissend / daß die Obligation auf die Müntz-Abrechnung ausgestellet seye.
(h) Den 20ten Octobr. 1735. hat Bernhard die Versicherung über die 13250. fl. ausgestellet / und Implorant solche an den Imploratum cediret / den 20ten April. 1736. also kaum 6. Monath hernach ist die Quittung über die bezahlte 6000. fl. Leiptziger Gelder vom Implorato extradiret / und darinnen kein Buchstabe von versprochenen / geschweige bezahlten Zinnsen gemeldet. Den 30ten April. 1736. also 6. Monath und etliche Tage darauf ist die Handschrifft über die 7250. fl. errichtet / und wird darinnen angeben / ob seyen die 6000. fl. samt 15. monathlichen Zinnsen bezahlet worden / quod falsissimum, desgleichen ist falsch / als seyen bey Ausstellung der Obligation 15. Monath Interessen betagt / da à tempore cessionis nicht gantz 6. Monath verflossen gewesen.

Bey welchen vorliegenden auf einerley Endzweck collimirenden evidenten Beweißthümern tam contra Debitum ipsum, quàm desuper confectum Chyrographum und entdeckten dessen Falsitäten / wie auch durch die viele der Causæ debendi halber Imploratischer Seits gebrauchte Fluctuationes und Variationes derselbe sich eines doli aperti verdächtig nicht allein gemacht / sondern auch die Privat-Handschrifft / worinnen zumahlen keine Causa sive titulus à primordio enthalten / solcher gestalten entkräfftet ist / daß ohnmöglich ad condemnatoriam geschritten werden mögen / sondern dem Implorato liquidatio Debiti & probatio causæ aufzulegen / in eventum auch hoc prævio Implorant zu dem Beweis seiner exceptionen per ulteriores testes des Bernhards / Clemens / und Degens / wie auch des Wittenius oder derer Seinigen zubelassen ist / angesehen durch das in facto ex Actis angeführte und erwiesene / das Debitum ipsum & desuper confectum Chyrographum einer simulirten falsæ Causæ & doli in gradu superlativo dergestalten

gestalten überführt / und verdächtig gemacht werden / daß ex regulâ, quæ non prosunt singula, cuncta juvant, Implorant ad juramentum suppletorium und zu Beschwörung dessen / was sein Zeüg ausgesaget / admittiret / oder wenigstens factâ ab adversâ parte debiti liquidatione ad probationem contrariam per testes ulteriores rechtlich admittiret werden kan / uti in tali Casu appositè docet Mev. p. 8. Decis. 336.

in verbis: quæ exceptio obstans petitori doli perpetua est, & semper opponi potest, cùm ipsa actio talis sit. Probatio autem, cui incumbat, decisum est distinctè pro diverso tenore cautionis, quæ cùm indiscretè sonat, seu causam debendi non continet, accipientis & habentis est debitum probabile, si verò Causam exprimit, ad repetentem vel accipientem pertinet probandi onus. Sicut autem quà conditionem indebiti excipiuntur quidem, inter hos miles, nec non rerum forensium expers, vel simplicitate gaudens, quando favorabilior est exceptio, quàm actio, tantò magis etiam talibus indulgendum est, ut probatione indebiti non onerentur, sed qui se creditorem jactat, debitum probet, cùm etiam in tali specie, ubi indebiti difficilis probatus est, quod in mera negativâ consistit, probatio debiti incumbit alleganti, ùtùt res, inter quas circumstantias minùs dubitandum fuit, cautione non attentâ, creditori fuisse liquidationem injungendam.

Ad 6. Ob dieser Thesis generaliter eben so richtig / und auf alle Casus ohne exception und limitation zu appliciren / überlasset man anderer Beurtheilung / wenigstens aber ist solcher ad Casum hypotheticum nicht wohl applicable / dann wann schon Implorant mit Imploraten wegen dem Cameral-Weesen in grossen Verkehr gestanden / so zeiget doch der Extractus sub Lit. Q. daß der Implorat der Cammer wegen völlig ausbezahlet seye / das Müntz-Weesen betreffend / lieget solches notoriè noch im Process / müssen erst die Abrechnungen gegen einander gepflogen werden / wie dann Vermög der Anlage sub Lit. R. Implorant an die Compagnie theils an Auslagen / theils sonstigen Forderungen mehr als 30000. fl. zu forderen hat / mithin kan hieraus kein Schluß / oder Argument einer wahren Causæ debendi hergenommen werden / ansonsten der Imploratus das Licht davor nicht so sehr scheüen würde. Die Leiptziger Gelder sind Vermög oben inducirten Quittung bezahlt / ergò ist ex Totis Actis nicht die mindeste probable Conjectur einer Causæ debendi herzunehmen / und ist dieses

Lit. Q.

Lit. R.

ſes anmaßliche momentum in hypotheſi von ſo ſchlechterer Würckung/ und gantz inapplicable/ als man hier nicht in eo caſu inficiali & conjecturali/ ſondern in einem ſolchen verſiret/

1. Wo weder die erſte Ceſſio noch darauf geſtellte Privat-Handſchrifft eine Cauſam debendi/ wovor Implorant das Debitum Implorato ſchuldig worden ſeyn ſolle/ enthalten.
2. Wo der Gegentheil vielfältig in Actis eingeſtehet/ das Debitum ſolle von der Müntz-Abrechnung zum Theil herrühren/ welches Geſchäfft doch noch nicht erlediget/ alſo die Conditio noch nicht adimpliret iſt/ ſo mithin der Handſchrifft exceptio illiquidi obſtiret.
3. Wo der Gegentheil circa cauſam debendi variiret/ fluctuiret/ bald die Leiptziger Gelder/ bald die Cammer-, bald die Müntz-Abrechnung pro Causâ debendi angiebt/ und ſich verräthet/ daß keine andere/ als die Müntz-Abrechnung ſeyn könne/ und auf dieſe Condition/ was allda liquid werden würde/ das Chyrographum ausgeſtellet ſeye.
4. Wo die Obligation oder Handſchrifft etliche falſche und wieder einander lauffende Paſſages enthält/ davon denen 6000. fl. 15. monathliche Intereſſen ſollen bezahlt worden ſeyn/ welches doch dem Quittungs-Tenori zuwieder und Grund-falſch iſt. Daß 15. Monath Intereſſe bey Ausſtellung der letzten Obligation gerechnet worden/ da doch à tempore ceſſionis bis zur Ausſtellung kaum 6. Monath verfloſſen geweſen.
5. Wo Debitor ceſſus Bernhard coram Judicio angegeben und geſtanden/ daß Ceſſionarius ein bloſer Mandatarius cedentis zu eincaſſiren der Schuld geweſen ſeye/ und kein Liard vor das Debitum ceſſum gegeben habe.
6. Wo Ceſſionarius auf gerichtliche Conſtitution über dieſes Angeben ceſſionem per modum nudi mandati ſelbſten gerichtlich anerkennet/ indeme

indeme er vorgeben / der Wein-Handel gienge ihn nichts an / da doch / wann die Cessio per modum dationis vel delegationis gewesen / er den Wein-Handel und seinen Debitorem cessum nicht hätte fahren lassen dörffen. In wieteren Betracht er gleichwohlen

7. Geschehen lassen / daß der Wein-Handel zuruck gangen / und Debitor cessus gantz von dem Negotio abkommen.

8. Wo ein Zeüg eydlich deponiret hat / daß die Handschrifft auf die Müntz-Abrechnung / falls Implorant was schuldig bleiben solle / ausgestellet seye / also ein vollkommener Beweiß / quod Debitum illiquidum & causa nondum liquida vor handen.

9. Wo noch mehrere Zeügen zum Beweis dieserthalb vorgeschlagen werden.

10. Wo der Imploratus die Leiptziger Gelder / wie viel er deren vor den Imploranten bezahlet / mittels Zuruckgabe des an seine Leiptziger Creditores darüber ausgestellten Scheins noch nicht liquidirt / und Imploranten frey gemacht / welcher also dato noch in Gefahr stehet / von seinen Leiptziger Creditoren bey des Implorati gefährlich- und mißlichen Umbständen angegriffen zu werden / indeme eines solchen / welcher vor einen anderen dessen Debitum bey einem Tertio abgestossen haben will / seine Schuldigkeit ist / daß er demjenigen / vor welchen er bezahlt zu haben prætendiret / von seinem gewesenen Creditore eine Quittung herbeyschaffe / oder des Debitoris Handschrifft super debito zuruckliessere / welches der Implorat noch dato seiner Schuldigkeit nach bewürcket hat / mithin und da auch kein Kreützer Interesse / weniger ein Heller auf diese Obligation ausser die besondere Leiptziger Gelder als ein Debitum

bitum ſeparatum / **worüber doch** Implorant **noch keinen** Liberations-Schein **erhalten / bezahlet worden / vielmehr aber auf vielerley Arth** ex Actis **erwieſen / daß keine** Cauſa Debiti liquidi **vorhanden ſeye;**

So iſt allhier auf eine agnitionem Debiti per ſolutionem Partis, Sortis aut Uſurarum & probationem Cauſæ debendi ex probabilibus Conjecturis ad effectum excludendi exceptionem deficientis cauſæ debendi contra Chyrographum oppoſitam **in keine Weiſe zu verfallen /** ſi enim cæteroquin expediti Juris ſit, quod Creditor, debitum eſſe, quod in cautionem deductum eſt, oſtendere teneatur

C. 14. X. de Fid. Inſtrument.

Et quod ex Chyrographo, in quo non exprimitur cauſa debendi poſt biennium non validè poſſit experiri, quia Cauſa debendi omiſſa, an ſcilicet ex credito, an ex locato, vel empto debitor factus. Ergò & hìc nec Literæ nec Confeſſio debiti, nec temporis lapſus obligationem inducere potuerunt, niſi cauſa debiti à creditore fuerit probata

P. L. Si cautio 14. X. de Fid. Inſtrum.

L. cum de indebit. 25. §. fin. ff. de probat.

ubi dicitur, quod Cautio indiſcretè loquens, hoc eſt generaliter ſine expreſsione Cauſæ non ſufficiat, niſi Actor debitum probaverit, vel debitor cauſas in cautione explanaverit. Et hæc Cauſa debendi aliquando titulus appellatur

L. 27. ff. de poſ.

Cujus Cauſæ omiſsio tanti effectûs, ut omnem confeſsionem enervet, & ipſa quoque ſtipulatio eapropter vitietur, unde ex tali Inſtrumento ùtùt aliàs ſatis ſolenni ob defectum Cauſæ executivè agi nequit, quod extendunt Authores, ut procedat, etiamſi Cauſa ſit expreſſa, ſed ea ſit generalis, E. g. Confiteor me debere ex contractu vel delicto, adhuc enim indiſcretè loquitur, quod noluit admittere Juris Conſultus in

L. 25. ff. de prob.

Obſcurum enim manet, ex quo contractu vel delicto debeat, cùm hæc varias habeant ſpecies, ut hinc contractûs nomen ſpecificè exprimendum, vel ita circumſcribendum, ut conſtet, ex quo contractu debitum ſit ortum.

Beſtehet nun dieſes alſo in regulâ Juris, **daß alle** Confeſſiones / **ſie mögen beſchaffen ſeyn / wie ſie wollen /** vel verbis vel factis **den** Creditorem à probatione & liquidatione Cauſæ debendi **nicht**

nicht liberiren / sondern solcher schuldig bleibet / originem debiti / und wie solches erwachsen / anzuzeigen ; Wie viel mehr lieget solches dem Gegentheil in Hypothesi zu bewürcken ob / da man Implorantischer Seits tam contra debitum ipsum, quam Chyrographum desuper confectum die stattlichste Proben allerhand Exceptionen ex confessionibus propriis partis adversæ, Testium elogiis, & attestatis, fluctuationibus & variationibus partis adversæ circa causam debendi, und andere vorher angeführte momenta vor sich hat / daß noch zur Zeit vor abgethaner Müntz-Abrechnung kein Debitum vorhanden seye. Wann der Implorat ein gut Gewissen bey der Sachen gehabt / würde er wahrhafftig keinen Scheu getragen haben / oder noch tragen / so gleich in specie anzuzeigen / woher das Debitum erwachsen seye.

Ad 8. Obwohlen es allerdings darbey bleibet / daß ehe und bevor Implorant ad probationem non factæ numerationis pecuniæ, & deficientis causæ debendi, nec non conditionatæ obligationis angehalten werden könne / der Imploratus vor seine Person vorzüglich numerationem pecuniæ & causam debendi erweisen müsse. So seynd doch auch diese Rationes von keinem Rechts-Bestand / noch in dem Facto und denen Actis gegründet. Dann was kan wohl positiver und concludenter gesagt werden / als Implorat in seinen Supplicis sub præsentato den 14ten Martii 1737. his verbis setzet:

> Die 7250. fl. rührten aus einer vom Bernhard an Imploranten den 20ten Octobr. 1735. ausgestellten / und auf Imploratum transportirten Obligation her. ꝛc.

Und concludiret circa finem :

> Implorant thäte den Müntz-Abrechnungs-Posten zum Schaden aufhalten / da doch noch considerable Posten ausstünden / worzu dieses Quantum zu employren wäre ꝛc. ꝛc.

Uberlege man diese Geständnuß / und conferire solche mit des Imploranten Vorbringen / des Zeügen Elogio / und des Bernhards in Producto Judiciali beschehenen Angeben / daß Imploratus die Handschrifft nur als Mandatarius in rem alterius nimirùm cedentis habe / und wie sich Implorat auf dieses verhalten / als der Handel zuruck gangen / so wird jeder in seinem Gewissen / durch diese collimirende bewiesene Umbstände übezeüget seyn / daß /

weilen dieser Posten zu Bezahlung der Müntz-Compagnie-Schulden / und also NB. nicht in rem solius Implorati, sed omnium Consortium Societatis ex propriâ ejus confessione angewendet werden solle / auch nothwendiger Weise disseithiges Angeben / daß selbige auf die Müntz-Abrechnung in eventum ausgestellet seye / die Wahrheit absolutè seyn müsse / durch welchen eintzigen ab adverso selbst gestandenen Umbstand / des Zeügens Aussage dergestalten unterstützet wird / daß diese Probatio pro plena in effectu juris ad effectum absolutoria gehalten werden muß / und alles dasjenige auf einmahl hinwegfällt / was ex tenore Obligationis de solutâ parte Sortis vel Usurarum darwieder / wiewohlen an sich unwahr / eingewendet werden mgöte / angesehen der Imploratus selbsten gerichtlich gestanden / daß dieser Posten zu Zahlung deren Müntz-Compagnie-Schulden verwendet werden müsse / und also nicht ihme privativè gehörig seye. Woraus dann ohnhintertreiblich folget / daß / weilen Implorant selbsten ein Socius rei monetariæ mit ist / vorzüglich von dem Implorat durch Erledigung der Müntz-Abrechnung gezeiget werden müsse / ob auch Implorant ein solches Quantum als eine seine Person angehende Compagnie-Schuld zu bezahlen gehalten seye / und daß Implorat seiner eigenen Geständnuß nach wieder allen bonam fidem handle / daß er nun diese Schuld-Posten vor seine alleinige Person in seinen Nutzen fordere / da er es vorher in Productis Judicialibus als ein Müntz-Compagnie-Activum angegeben. Da nun Vermög sub Lit. S. anliegender Inhæsiv-Absolutorie-Urtheil / und oben inducirter Auslags und sonstiger Forderungs-Posten-Rechnung Implorant über 30000. fl. aus der Compagnie zu forderen hat / so stehet ja denen eigenen Imploratischen Principiis nach der Imploratischen Forderung exceptio illiquidi entgegen / ad probationem enim indebiti satis est, non deberi nisi prævià liquidatione, seu probationem eámque non præcessisse.

Lit. S.

Mev. p. 8. Dec. 337.

Bevorab aus der Zeügen-Aussage und anderen beygebrachten momentis diese selbstige Imploratische Geständnüssen erläuteret / und so vollkommen werden / daß Implorantische Intention in effectu Juris plenissimè dargethan zu halten. Es ist auch nicht etwa diesesmahl allein / daß Implorat solche Geständnuß in Productis Judicialibus geführet / sondern er wiederhohlet solche noch

ferner

ferner / und setzet sein fundamentum intentionis petendi völlig darauf / wann er in replicis primæ Instantiæ sub præsentato den 28ten April. 1737. nicht undeütlich saget:

> Wie kan man dann anderst / als quæstionirte Obligation legitimè einklagen / und auf dereinstige Abführung billiger massen dringen / ohne dabey abredig zu machen / noch auch verdacht werden zu können / wann man dergleichen Gelder zum erforderlichen Rembeursement oder vielmehr zu Abführung dererjenigen annoch zu bezahlen seyender Capitalien / wovon so grossen Partien Gelder zur Müntzstatt geschickt worden ꝛc. ꝛc.

Woraus abermahlen evident / daß sothane Gelder zu Zahlung deren Müntz-Compagnie-Schulden verwendet werden sollen / und consequenter die Obligation darüber cum in finem ausgestellet worden seyn müsse / wie andere oben probirte momenta sattsam convinciren.

In dem bey dem höchst-preißlichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht producirten Libello Gravaminum setzet Implorat ausdrücklich:

> Er hätte Imploranten das benöthigte Gold und Silber nacher Fuld zu liefferen sich bereden lassen / auch dieses nicht allein præstiret / sondern selbigem anbey zu anderweiten von diesem Negotio gantz distincten Affaires und Behuff etliche 1000. fl. baares Geld angeschafft / und ihme bezahlen lassen / wornach zu derer und noch anderer sich angemaster Gelder mehr behörig einsmahliger Wieder-Gehabung oder Erstattung Implorant endlichen bey einer an den Bernhard verkauffsten Partie Wein vor 13250. fl. die Summe an Imploratum quà nominatum Cessionarium cediret / und mittels Ubergebung der Original-Obligation völlig abgetretten ꝛc. ꝛc.

Gleichwie nun aus diesen und passim in Actis mehr enthaltenen Imploratischen in Productis Judicialibus vorgebrachten Geständnüssen erhellet/ daß Implorat pro causâ debendi der Schuld wegen gelieferten Golds und Silbers bald das Müntz-Compagnie-Abrechnungs-Weesen/ und daher auf Imploranten haffenden bleiben sollenden Passiv-Recess/ bald einen Vorschuß/ und andere Gelder/ so er sich angemast haben solle/ imploratischer Seits jactirt wird/ hingegen ratione dieses Societäts-Abrechnungs-Weesens die Sache noch unerlediget ist/ und Implorant so gar nicht allein eine Absolutorie-Urtheil/ sondern auch aus der Compagnie noch mehr als 30000. fl. zu forderen hat/ die Leiptziger und Cammer-Gelder vi quietantiarum aber bezahlet sind/ und kein weiterer Vorschuß an Geldern erwiesen ist/ gleichwohlen Implorat in Actis sein fundamentum Intentionis & petendi auf diese expressas Causas debendi setzet/ so Imploratischer Seits aber nicht eingestanden werden/ so verfolgeret sich von selbsten/ daß dem gegentheiligen Implorato bessere allegatio & probatio causæ debendi rechtlicher hätte auferleget werden können/ weilen derselbe die Müntz-Abrechnung selbsten pro causa & titulo Debiti angiebet/ und in Actis durch dieserley Geständnuß und andere Beweisthümer/ daß die Obligation in eventum der Müntz-Rechnung/ wovon ein residuum an Seithen Imploranten resultiren würde/ ausgestellet seye/ dergestalten convinciret ist/ daß dem Imploranten über seine exceptiones das Juramentum suppletorium zuerkennet werden müsse.

Den Beweis der Imploratischen Exception/ daß nemlich die Obligation auf die condition/ wann bey geschehener Müntz-Societäts-Rechnung sich finden würde/ daß Implorant etwas/ und wie viel der Müntz-Compagnie schuldig bleiben würde/ die Obligation zwar ad interim Implorati Credit zu erhalten/ ausgestellet/ jedoch alsdann erst auf dasjenige ad agendum ihre Krafft haben solle/ was etwa Implorant redditis Societatis rationibus schuldig bleiben möge/ betreffend/ so hat Implorant das Thema probandum in 14. Articulos includiret/ und darinnen sein Fundament hauptsächlich gesetzet: Es seye in Anno 1736. in loco Francofort geschehen/ daß

Implorant in Gegenwart Lt. Clemen und Zeügens von Implorato & Consortibus sich dahin bereden lassen/ gegen extradition der cession von

13250. fl. eine andere Handschrifft auf 7250. fl. dergestalten jedoch auszustellen/ daß solche nicht anderst / als auf eine unter Implorant**en** und Implorato & Consortibus zu pflegende Abrechnung wegen dem Müntz-Weesen seyn sollte.

Art. 4. Daß zwar Partes sich verglichen/ die Condition (auf Abrechnung) nicht zu setzen/ jedoch solle dieses die Ursach seyn / und es dabey verbleiben.

Art. 5. Daß Zeüg und Clemen als Zeügen wegen vorbehaltener Condition auf Abrechnung beruffen / sofort nach gegebener Hand-Treü/ die Handschrifft von Implorante unterschrieworden seye.

Art. 6. & 7. Imploratus & Consortes hätten versprochen / in 14. Tägen nach Fuld zu kommen/ und mit Implorante die Müntz-Abrechnung zu pflegen/ welches aber Imploratischer Seits nicht gehalten worden seye.

Art. 12. Daß sonsten nichts/ was Implorant Implorato schuldig seyn solle / gedacht worden seye.

Art. 13. Daß die Handschrifft leediglich ad interim dem Implorato ausgestellet worden / wann nach gepflogener totalen Abrechnung Implorant Implorato etwas schuldig verbleibe/ solche gültig/ wo nicht/ ungültig und ohne Würckung seyn sollte.

Da nun der decretâ Commissione abgehörte Zeüge die facta articulata mit gutem Grund und Umbständen/ und wie er darauf leben und sterben wolle / daß dieses alles also geschehen und compactirt worden / affirmiret / so folget von selbsten / daß aus dieser conditionatâ obligatione cum effectu nicht ehender geklagt werden können / bis ein Actor seiner Seits conditionis implementum (dessen sich zwar Imploratus in Actis passim mehrmahlen berühmet / aber niemahlen / wie es sich gebühret / erwiesen) der Gebühr Rechtens darthut / instrumentum enim conditionale

ditionale non meretur exceptionem ante probatam conditionis existentiam,

Mev. p. 4. Dec. 373.

nec non contra-facienti, etsi conditioni non pareatur, obstat exceptio doli mali

id. p. 1. Dec. 126.

Wann man nun consideriret:

1. **Daß** Cessio & Obligatio privata **keinen** Titulum sive Causam debendi **enthalten.**
2. **Von** Imploranten **kurtz daraus / als sie ausgestellet / daß er darauf nichts zahle /** coram Notario protestiret **/ sofort solche** protestatio **dem** Implorato & Consortibus publicè insinuiret **worden.**
3. **In der letzten Handschrifft zwar stehet / es seyen 6000. fl. auf das** Debitum **nebst 15. monathlichen** Interessen **bezahlt / hingegen durch die erstere** Cession **/ woraus dem** Imploratischen **Angeben nach das** Debitum **seinen Ursprung haben soll / dargethan / daß** à tempore cessionis **den 20ten** Octobr. **1735. bis den 30ten** April. **wo die Handschrifft ausgestellet worden / nicht 6. Monath** complet **verloffen gewesen / also dieser** tenor Obligationis **falsch / und darmit nur ein** simulirtes **Werck seye. Vermög obinducirter Quittung auch erhellet / daß auf diese** Cession **kein Kreützer** Capital **/ am wenigsten** Interesse **/ sondern gantz** distinctè procurirte **Leiptziger Gelder ohne** Interesse **bezahlet worden seyen.**
4. **Der Bernhard** judicialiter **angeben / daß** Implorat **vor die** cedirte **Schuld keinen** Liard **bezahlet habe / sondern nur zu deren** Eincassirung **als** Mandatarius **bestellet gewesen seye. Welches**
5. Imploratus verbis & factis **auch** ad interrogationem **also anerkennet / da er** confessiret **/ es gienge ihn der Wein-Handel nichts an /**

und

und zugegeben / daß solcher annihiliret / somit aus seiner Cession nichts worden ist.

6. In Actis Imploratus passim selbsten eingestehet / daß die Obligation auf Müntz-Abrechnung ausgestellet / und zu Zahlung Müntz-Schulden zu employren seye / anmit sein fundamentum intentionis darauf setzet / und sofort sein medium concludendi / solches Debitum einzuforderen / daher ausdrücklich nimbt.

7. Circa Causam debendi vielfältig variiret / und fluctuiret / folglich die Schuld selbsten / samt der Privat-Handschrifft solchergestalten verdächtig macht / daß jedermann überzeüget wird / es müsse das Negotium nicht anderst abgehandlet seyn / als wie Implorant vorgegeben / und der Zeüg beschwohren hat.

8. Dr. Clemen selbsten solches eingestehet / und / wann er nebst dem Bernhard und Degen als Zeügen abgehöret würden / der klare Verhalt der Sach an Tag kommen müste.

So wird jedermann gar leichtlich erkennen / daß entweder der Imploratus causam debendi specificam liquidiren / oder Implorant ad suppletorium Juramentum admittiret werden müsse / non obstante / daß tenor Chyrographi denen Elogiis Testis wiedersprechen thäte / welches doch nicht zu befinden / indeme dieser nicht contra, sed præter Elogia Testis lauffet / angesehen es ja sehr offt und täglich zu geschehen pfleget / daß bey negotiis instrumenta privata gemacht / sofort über das / was inter partes verè abgehandelt worden / Zeügen verhöret werden / plus enim valet, quod agitur, quàm quod simulatè concipitur.

L. 5. Cod.

Mithin wird der Beweis per Testem keines Weegs ex tenore Obligationis / wohl aber letzterer durch die Elogia Testis gäntzlich enerviret / also daß super factis articulatis Imploranten das Juramentum suppletorium zuerkennet werden muß / weilen Implorant die Handschrifft nicht selbsten ge- sondern nur unterschrieben / und dieses simulirte zum Theil falsche Handschriffts-Concept / wie sich nun äusseret / animo defraudandi demselben von dem Implorato so vorgeleget worden / keine Causa debendi darinnen enthalten /

halten / und solche Gegner variando & fluctuando selbsten nicht anderst anzugeben / capable ist / als wegen der Müntz-Abrechnung / so doch bis dato nicht geschehen ist. Die angebliche Agnitio Debiti giebet der Handschrifft so wenig Kräfften / als wenig selbige dem Beweis per Testem / wohl aber dieser jener allerdings entgegen stehet. Dann betrachte man nur dieses / daß es eine in Rechten erlaubte Sach seye / Subscriptionem recognoscere & contenta diffiteri, si argumenta falsi adferre valeat.

L. 8. §. 15. ff. quibus mod. pign. vel hypothec. solv.

Hübner. in princip. proc. Judiciar. L. 1. c. 3. Sect. 3. §. 9.

Dahingegen aber in Hypothesi der Implorat das Handschrifts-Concept dem Imploranten auf so verfängliche Arth vorgeschriebener vorgelegt / und dieser solches nur unterschrieben hat / in die Contenta aber solche Dinge gesetzet worden / daß nemblich tum temporis 15. monathliche interessen erschienen / und auf die Cession 6000. fl. samt so viel monathlichen interessen bezahlet worden seyen / welche Vermög eigener jenseithigen Documenten unwahr sind / und der Implorat selbsten circa causam debendi in Actis solcher gestalten fluctuiret / und variiret / ja hinc inde die Müntz-Abrechnung davor ausgiebet / so sind wahrhafftig sehr manifesta falsi indicia contra contenta Chyrographi privati obhanden / daß Implorant auch citra probationem per testem & remotis aliis speciebus probationis ad diffessionem contentorum dergestalten belassen werden muß / daß er nicht anderst / als auf Müntz-Abrechnung die Handschrifft verstanden / und ohne seine Advertentz das verfängliche Handschrifts-Concept ad subscribendum ihme seye vorgeleget worden. Da nun aber ausser diesen recensirten Suspicionibus & Judiciis falsi, nec non propriis partis adversæ confessionibus quoad Debitum ipsum & Chyrographum Implorant einen Zeügen omni exceptione majorem ab utraque parte ad negotium adhibitum, und andere stattliche momenta probationis seiner eingewendeten Exceptionen vor sich hat / daß die Handschrifft auf Müntz-Abrechnung ausgestellet seye / so kan derselbe / wann es hoch kommt / nicht höher / als ad Juramentum suppletorium getrieben werden. Der gegenseithige Advocat Dr. Clemen kan in dieser Sache so weniger als Testis verworffen werden / weilen das probandum kein Secretum litis / sondern negotium publi-

cum

cum ante ſuſceptam Cauſam celebratum nicht allein concerniret/ ſondern auch der Concipiens Chyrographi / und derjenige / welcher à partibus zum Zeügen angeruffen worden / geweſen iſt.

Wann der Bernhard abgehöret wird / wird ſichs zeigen/ daß die erſte Ceſſion über 14000. fl. auf Cammer-Rechnung concipiret ſeye / daß aber deſſen Examen nicht geſchehen / iſt Implorant auſſer Schuld / welcher genug darum angeſucht hat. Wie die Obligation / woraus geklagt wird / beſchaffen ſeye / iſt ſchon erwehnet / und nach zugelaſſenem Beweis kommt es nicht auf tenorem des Chyrographi / ſondern was per Teſtem & alia momenta adminiculantia accedente propriâ confeſſione partis adverſæ erwieſen ſeye / hauptſächlich an. Dieſes iſt contra acta & probata, nec non evidentiam facti, daß anfänglich das Debitum conditionatum geweſen / und hernach per agnitionem & extraditionem novi Chyrographi in puram degeneriret ſeye. Dann die zweyte Ceſſio von 13250. fl. war nur ein bloſes Mandatum / wie die erſte / und da die Leiptziger Gelder bezahlt worden / war Implorant Implorato keinen Kreützer weiter vor ſeine Perſon ſchuldig / ſondern eben damahlen in ipſo actu extraditionis novi Chyrographi iſt es erſt ein Debitum conditionatum auf Müntz-Abrechnung / falls Implorant ſo viel daraus ſchuldig bleiben würde / und in hoc ipſo actu die Condition vorbehalten worden. Daß aber der Implorat die Handſchrifft auf ſolche verfängliche Arth animo defraudandi errichten / und falſche Ding hinein ſetzen laſſen / ſolches kan rei veritati eben ſo wenig benehmen / jemehr Implorant eydlich erhärten kan / daß ſolches / ohne daß er es regardiret / und überleget / geſchehen / und er ſich weiter nichts / als im Fall aus der Müntz-Abrechnung er etwas ſchuldig bleiben würde / durch die Handſchrifft verbinden wollen. Die bezahlte 6000. fl. ſeynd freylich ein Negotium ſeparatum / und hieraus folget auch / daß à ſolutione Debiti hujus ſeparati ad agnitionem & exiſtentiam totius ad 13250. fl. kein Schluß zu machen ſeye. Zeige Imploratus durch Quittungen / wie er darzuthun ſchuldig iſt / und bleibet / an wen / und wie viel er zu Leiptzig vor Imploranten bezahlet hat / ſo wird ſichs zeigen / daß nach bezahlten 6000. fl. nichts weiter übrig bleibt / und alſo ultra Quantum veri Debiti per extraditionem Chyrographi Debitum conditionatum ſaltem continentis keine agnitio eines non Entis zu fingiren ſeye / alle Cammer-Gelder ſind dem implorato bezahlt /

zahlt / das Müntz-Weesen aber schwebt in litigio. Dannenhero ist kein medius terminus übrig / woher der gegentheilige Imploratus zumahlen gegen den Implorantischen Beweis eine Obligationem puram & verum Debitum aus der eingehändigten Handschrifft herzuleiten vermag. Eben deßwegen / weilen in der Quittung über 6000. fl. nichts von der Cession enthalten / auch keine Interessen darinn sich finden / sondern pur die dem Imploranten geschaffte Leiptziger Gelder darinnen stehen / veroffenbahret sich / daß diese Leiptziger Gelder mit der nur per modum Mandati in Handen gehabten Cession von 13250. fl. gar keine Connexion gehabt / ansonsten / wann per Cessionem derer 13250. fl. selbige nun mit anderen in ein novum Debitum als ein Pars verwandlet werden sollen / selbige nicht mehr Leiptziger-Gelder / sondern Abschlags-Gelder auf die cedirte 13250. fl. in der Quittung darüber benahmset werden sollen / da aber das Gegentheil geschehen / und in die Handschrifft fälschlich eingeflickt worden / als seyen sie Abschlags der cedirten Handschrifft gezahlet / so muß doch der Tenor quietantiæ hierunter eben so viel gegen den Imploraten / als der Tenor der arglistig concipirten Handschrifft gegen den Imploranten würcken / und dasjenige gelten / was ferner bey Ausstellung der Handschrifft verè abgehandlet worden; Zumahlen der Gegentheil in seinen Productis Judicialibus contra tenorem Chyrographi solches passim eingeraumet / und von selbigem in so weit abgangen. Das Argument von denen Zinnsen kan dem Imploraten gar nichts fürtragen / wohl aber demonstriret es in so lang Falsitatem tenoris Chyrographi / bis Veritas ejus erwiesen wird. Indeme in dem Chyrographo 15. monathliche Interessen stehen / und à tempore Cessionis bis dahin nur 6. Monath verlauffen gewesen; Sodann saget das Chyrographum / es seyen mit denen 6000. fl. auch 15. monathliche Interessen davon zugleich mitbezahlt worden / welches mit nichts erwiesen / und gegen den Inhalt der Quittung über die 6000. fl. lauffet. Wer solle dann diese bezahlet haben? wo sind sie versprochen-/ oder ein mora begangen worden? dieses alles muß der Implorat so mehr erweisen / weilen er solches alles affirmiret / in die Handschrifft setzen lassen / und das Gegentheil aus denen Documentis constiret / welches so lang wieder ihn gelten muß / bis das Contrarium dargethan wird. Eben deswegen / weilen in dem Handschriffts-gefährlichen Concept

von

von dem Implorato solche falsche Ding deren Zinns und deren Bezahlung halber eingeführet worden / und sich nun das Gegentheil findet / ist Implorant eydlich zu diffitiren erböthig / daß diese Contenta fälschlich eingeschoben seyen.

Obschon Wittenius nicht im Chyrographo stehet / so zeiget doch der Brief sub Lit. T. daß er als Müntz-Interessent an der Handschrifft Theil genommen / und gnug ist / daß selbige auf die Müntz-Abrechnung / in eventum / wann Implorant daraus der Compagnie was schuldig bleiben sollte / ausgestellet worden. Lit. T.

Ad 9. Ist es eine bekannte Sache / daß die Editio Documentorum an sich Juris manifesti seye / und in specie einem reo ad fundandas exceptiones nicht versaget werden mag / diese auch allhier um desto nöthiger gewesen / je mehr daraus / was Implorat auf Cammer-Rechnungen an Imploranten zu forderen gehabt / und wie solche befriediget worden / oder worinnen sonsten dieser des Implorat en Debitor gewesen / ausser Contestation gesetzet / und der gegenwärtigen Streit-Sache / besonders aber dem Grund / oder Ungrund der urgirten cessantis causæ debendi ein Licht gegeben seyn würde / damit man wenigstens desto mehrer pro oder contra von der an sich sehr zweiffelhafftigen Sachen urtheilen können. Hiernechst auch in Restitutorio / quod ex novis in Camerâ admittitur, einen neuen Beweis zu führen / dem Imploranten nicht abgesprochen werden mögen / mithin / wann gleich die Productio des Gegentheils Advocati wiederrechtlich gewesen / welches doch / wie oben gewiesen / nicht abzusehen / dannoch / warum die andere Zeügen Bernhard und Degen über die eingegebene Articulos nicht verhöret / noch darauff erkannt worden / keines Weegs zu begreiffen stehet / bevorab / da das Beneficium non deducta deducendi / so allhier in effectu bey der Restitution sich geäussert / dergestalt favorable ist / ut non obstante metu subornationis Testium coarctari nequeat, sed Testes super iisdem & novis Articulis examinandos admittat.

Mynsing. Cent. 1. obs. 41.
Esbach. ad Carpzov. p. 1. Constit. 21. Def. 2. n. 2.
Bardili Ex. 47. Concl. forens. 9.
Lauterbach. Colleg. pract. Lib. 49. tit. 7. §. 6.

Allenfalls der Zeug super novis Articulis / welche die allererste Cession concerniren / ohnstreittig vernommen werden sol-

len/ und wann alsdann derselbe nach der Intention des producenten ausgesaget/ dieses seinen übrigen momentis/ absonderlich von Imploranten urgirten Cessionis per modum Mandati/ wovon dieser nach dem aufgefundenen Raths-Protocoll Wissenschafft gehabt/ ein grosses Gewicht beygelegt haben würde/ endlich auf die Editionem des mit Bernhard geschlossenen ersten Contracts/ und der diesem beygefügten Cession / immassen doch offenbahr die Schuld daher sich originiret/ und / wann die Cessio damahls auf Cammer-Rechnung würcklich geschehen/ die angegebene conditionata Causa debendi der nachher ausgestellten/ aber hierauf sich gründenden Obligation in die Augen fallen/ folglich alles / was / admisso examine / der vorhin abgehörte Zeüge bereits deponiret / bewahret seyn würde/ allerdings erkannt/ mithin hierdurch die Sache ad futuram definitivam instruiret werden sollen / in dessen Verbleibung dem Imploranten ein offenbahres Gravamen bey allen diesen Puncten erwachsen/ nach welchen alles wiederum in den Stand gesetzet werden muß/ in welchem die Sache in Restitutionis Instantiâ gewesen/ und dahero dem Imploranten die Ausführung des Beweises anderweit zu gestatten / welche damahls zu seinem Nachtheil aber ohne seine Schuld Vermög der nicht attendirten Productionis Testium & quæsitæ Editionis Documentorum unterblieben.

Welches alles in sententionando um so mehr rechtlich zu reflectiren/ je weniger der Implorant bis dato die Liberations-Schein / daß er die Leiptziger Gelder vor Imploranten bezahlet habe/ und dieser also von ihme frey gemacht seye / bis dato beygebracht sind / welche/ wann sie ebenfalls zum Vorschein kommen/ des Imploranten Argumenta und Beweis nicht nur kräfftigst unterstützen / sondern auch den Imploraten überführen/ daß nach bezahlten diesen Leiptziger und Cammer-Geldern nothwendiger Weise die Handschrifft in Ermanglung eines anderen Objecti keinen anderen titulum als die Müntz-Abrechnung habe/ folglich deren Obligation conditionata seye / und das Debitum hieraus erst redditis rationibus seine liquide Existentz bekommen müsse.

Diesemnach lebet Implorant der rechtlichen zuversichtlichen Hoffnung / es werde diese Sachen gründlich eingesehen/ und nach erledigtem Titulo incidente super quo appellatum fuerat,

1. Die

1. Die Causa principalis zur Erörterung entweder ad primam instantiam verweisen / oder
2. Demselben das beneficium Restitutionis durch einen Vorbescheid ob specialitatem casûs, zumahlen auch der adversantische Dörr die in revisorio ihme per sententiam zu bestellen auferlegte Reichs-Constitutions-mäßige Caution mit unbeweglichen Grund-Stücken zu bestellen sogar ausser Stand ist / daß er nicht einmahl die ad solennia in alia causa appellationis erheischende Caution ohne Contradiction bestellen dörffen / da sein Schwager Hr. Dr. Seitz gegen weitere Verpfändung seines Vermögens durch Cautions-Leistung solennissimè protestiret / und die Sache wegen des Dörrischen Unvermögens-Stand interveniendo bey einem höchst-preißlichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht ins besondere Rechts-hängig gemacht / & causæ eum in finem gestattet werden / daß
3. Implorat vorzüglich nicht allein seine Handels-Bücher ediren / sondern auch
4. Die Leiptziger Liberations-Scheine und Quittungen des Implorantis / welche an seine Leiptziger Creditores über den Empfang derer Gelder ausstellen müssen / und daß solche von Implorato gewiß vor ihn bezahlt worden seyen / herbeyschaffen müsse / sofort
5. Imploratus / woher das Debitum ausser dem noch unerledigten Müntz-Abrechnungs-Weesen / nach völlig bezahlten Cammer- und Leiptziger Geldern erwachsen / mit Imploranten liquidire. Und endlichen wann
6. Der in Actis und hierbey verführte fernere Beweisthum ad effectum juramenti suppletorii wieder Verhoffen nicht zulänglicher-achtet werden solle /
7. Imploranten verstattet werde / seine denominirte Zeügen / Dr. Clemen / Bernhard und

Lit. U. & W. Degen über die sub Lit. U. & W. anliegende Articulos legaliter abhören zu lassen.

Wobey schließlichen bedungen wird / daß all dasjenige / so hierin mehrmahlen ohne die gehörige Curialien / oder sonsten in allweege fürgebracht worden / nicht zu einigem Despect der Kayserl. und des Reichs Cammer-Gerichts noch sonsten jemands / sondern eintzig und allein zu des Implorantenohnumgänglichen Nothdurfft geschehen seye.



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689772336/phys_0040
DFG

Beylagen.

Lit. A.

Copia Beſcheids.

Wird das vom Cammer-Rath Hahn in ſuo Exhibito ſub præſ. den 1ten Currentis beſchehene Offertum ratione depoſitionis deren in Obligatione enthaltenen 7250. fl. acceptirt, und ihme zu würcklicher Erlegung ſothaner Summ Zeit von 8. Tagen pro Termino hiermit anberaumt: So viel aber die Haupt-Sach anbelanget, hätte Dörriſcher Anwaldt Dr. Clemen, ob er will, über die von beſagtem Cammer-Rath Hahn übergebene Articulos Interrogatoria zu formiren, und ſolche gehörig einzubringen, welchemnächſt ferner ergehen ſoll was Rechtens. Fuld in Conſilio den 8ten Octobris 1737.

Lit. B.

Actum Fulda auf Hochfürſtl. Cantzeley den 22ten Maji 1743.

Præſentibus.

Do. Commiſſario ſubdelegato Herrn Hof-Rath Weitzel,

Et me Actuario Regiſtratore J. J. Stieber.

Nachdeme einem Höchſt-Preyßlichen Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht gefällig geweſen, in Sachen Dörr contra Hahn Commiſſionem ad examinandum Teſtem auf hieſig-Hochfürſtl. Regierung zu erkennen, und dann eben beſagte Hochfürſtl. Regierung forderſamſt nöthig zu ſeyn erachtet, Terminum zu vornehmender Eröffnung deren ſub Sigillo Camerali verſchloſſenen Articulen, auch Beeydigung des adhibirenden Commiſſions-Actuarii auf den 15ten dieſes ablauffenden Monaths förderlichſt anzuberaumen, minder nicht den à Latere bemelten Hof-Rath ſowohl zu Reſpicirung dieſes Termini, als übriger agendorum in dieſer Sach zu ſubdelegiren, dieſer auch bereit geweſen, in Gefolg des ihme gemacht Auftrags in dicto Termino das demandirte behörend zu befolgen, von e-

ohnvorgesehenen Zufälligkeit aber daran behinderet worden, mithin sowohl dem erschienenen Hahnischen Anwaldt Advocato Bronns, als auch dem sich Nahmens des Dörr angebenden Mandatario Advocato Krüpper bedeüten lassen, auf den 17ten ejusdem zu erscheinen, umb so eins, als das andere bewürcken zu können; Der Dörrische Anwaldt hingegen per Exhibitum sub Præsentato den 17ten Maji gebetten, einer ihme zugestossenen ohnvermutheten Verhindernuß halber Terminum auf den nächst-folgenden Mon- oder Dienstag zu prolongiren, und diesem Begehren mit Ansetzung des Termini auf den heütigen Tag deferiret worden; Als hat Commissarius nicht ermangelet, sich auf Hochfürstl. Cantzley zu rechter Zeit einzufinden, woselbsten dann auch der Hahnische Anwaldt Advocat Bronns erschienen, gestalten nun der Dörrische Anwaldt per Exhibitum de hodierno Præsentato Vorstellung gethan, daß sein Principal einen Mandatarium von Franckfurth anhero abschicken wolte, umb dem Eröffnungs- und Beeydigungs-Actui beyzuwohnen, mithin gebetten, den heütigen Terminum bis auf den 27ten delabentis zu suspendiren, dargegen aber der Hahnische Anwaldt Advocat Bronns nomine sui Principalis gegen die Jenseithige vielfältige Verzögerung protestiret und gebetten, in Termino hoc præfixo die Commission zu eröffnen; So wurde folgendes Decret ertheilet.

Decretum.

Wird der gebettene Terminus auf den 27ten dieses, Gegenseithigen Einwendens ohngeachtet, hiermit gestattet.

Lit. C.

Extract Dörrischen Libelli Appellationis.

Als gelanget an Ew. Hochgräfliche Excellenz Anwaldt Nahmens seines offt gehörten Principalen unterthänigstes Bitten, sie gnädigst geruhen, in Rechten zu erkennen und auszusprechen: daß die von Herrn Richtern vorigen Instantz nichtig oder je wiederrechtlich angenommene Depositio pecuniarum quæstionis, hinwiederumb zu cassiren, hingegen es bey der in Instrumento Obligationis sub N. 7. constituirten Hypothec nicht nur zu belassen, sondern auch selbige vielmehr bis zu erfolgtem Spruch ratione Solutionis zu confirmiren, auch wo daran in etwas verändert worden, selbiges vollkömmlich wieder herzustellen, in der Haupt-Sache selbsten aber, ohne sich mit dem ohne hin irrelevanten Zeügen-Verhör vergebens länger aufzuhalten, förderlichst zu sprechen seye. Hierüber, vel si quid melius, das Hoch-Adeliche Mild-Richterliche Ambt imploriret

Ew. Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster

A. J. Zwirlein Dr.

Lit.

Lit. D.

EXTRACTUS

Dörrischer auferlegter Gegen-Antwort und Declaration eum Petito iterato de præs. Fuld den 3ten Sept. 1737. – Obligationis in specie Confirmationis Hypothecæ.

Und wie sich nun hieraus zu samt demjenigen, was retro bereits von dieser Seithen in specie ratione Confirmationis & quidem provisionaliter saltem vorgestellet worden, verhoffentlich zur Genüge wird erkennen lassen, daß mit dieser salvâ Justitiâ ohnmöglich länger eingestanden werden könne; **Bevorab die Sache wegen der eingeklagten** Obligation **selbsten in ihrem** Tramite **bleibet**/ und evacuato hoc puncto præjudiciali, **mit ein oder dem andern Zeügen-Verhör** sub reservatione Competentium **rechtlicher Gebühr nach verfahren werden mag.**

Lit. E.

Extract einer Dörrischen Implorations-Schrifft sub Præs. den 23. Sept. 1737.

Nochmahlige wiederhohlte Imploration und rechtliches Bitten um die mehrmahls unterthänigst gebettene gnädigste Confirmation intus bemelter Hypothec, endlich zu erkennen, oder allenfalls und wenigstens, daß mit selbiger keine Veränderung vorgenommen werden solle, per Decretum gnädigst-förderlich zu verfügen. Præsentatum 23. Sept. 1737, ab Seithen Actoris, worinnen derselbe vorstellet, was massen aus denen verhandelten Actis Ihro Hochfürstlichen Gnaden unterthänigst würde zu referiren seyn, mit was Subterfugiis reus sich wieder die Obligation quæst. bis dato schützen wollen, auch daß alles Sollicitirens ohngeachtet die Confirmatio Hypothecæ constituræ noch nicht erfolgen wollen; Gleichwie aber reus darwieder nichts anderes regeriret, als daß in selbiger causa debendi mangele, und er solche blos auf Abrechnung ausgestellt, und desfalls auf die endliche Aussage etlicher angegebenen Zeügen beruffen wollen; welches alles jedoch besonders das *to* auf Abrechnung theils altioris Indaginis wäre, auch nicht effectuiren könte, daß nicht unterdessen mit der selbst eigenen Willens gesetzten Hypothecs-Confirmation fortgefahren werden müste, andern theils aber, und wann er Actor den angezettelten jedoch nur auf Verschleiff der Sachen abzielenden Beweis nachgeben wolte, de quo tamen adhuc protestaretur, die causa debendi dadurch nur noch mehr bestärcket werden würde. Mithin, wo ja ratione Confirmationis Hypothecæ annoch einige Bedencklichkeit solte obwalten können, man doch ob periculum in mora saltem provisionaliter per Decretum desfalls Vorsehung thuen müste; Als bittet ut in rubro.

Lit. F.

Extract aus der Dörrischen ersten Klag-Schrifft sub Præs. den 14ten Maji 1737. An Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Fulda.

Unterthänigste Supplication und Bitte, pro clementissimè decernendâ Solutione Capitalis & Interesse, vel saltem confirmandâ Hypothecâ in Obligationis Instrumento jam constitutâ &c. ab Seithen Henrich Dörr Burgers und Handelsmanns zu Franckfurth, worinnen derselbe prævia Salutatione Principis vorgiebt, wasmassen, ob zwar der Hochfürstl. Fuldische Cammer-Rath Herr Joh. Bernard Hahn in sub Lit. A. beygehender Obligation sich engagiret, an ihn Kläger oder dessen Ordres in der Franckfurther Herbstmesse das darinn enthaltene Quantum à 7250. fl. sambt regulirten Interessen zu bezahlen, und zu dessen Versicherung ihme seinen auf dem Johannes-Berge im Rhingau liegend habenden Antheil Weine verhypotheciret, derselbe jedoch zu selbst gesetzter Zeit die Zahlung nicht allein unterlassen, sondern sogar vor kurtzer Zeit durch einen Notarium in Franckfurth wieder sothane Obligation eine Protestation einlegen zu lassen sich unterfangen dörffen; Wie nun aber der Tenor Obligationis nicht nur, sondern auch das Quantum sambt denen regulirten Interessen seine Richtigkeit hätte, weilen beedes aus einer vorherigen von dem Handelsmann Bernard zu Franckfurth an Herrn Cammer-Rath Hahn unterm 30ten Octobr. 1735. ausgestellt-von diesem aber in continenti auf ihn Kläger transportirten Obligation 13250. fl. dergestalten herrühren thäte, daß weilen des Herrn Probsten von Mengersen Hochwürd. Gnaden gegen die Helffte obbesagten Johannes-Berger Weine von erstgedachten 13250. fl. das Quantum von 6000. fl. nicht nur übernommen, sondern auch bis annoch auf ein weniges schon abgeführet, mithin auch der Herr Cammer-Rath Hahn das Residuum von 7250 fl. cum Interesse regulirter massen hätte abführen sollen, solches aber noch nicht geschehen wäre; Als bitte denselben, zumahlen, wo von dem Herrn Cammer-Rath, mit der über ihre ehemahlige Müntz-Compagnie ihme obliegenden Auslieferungs-Rechnung, sambt anderen Consorten, zu allerseithig fast ohnredressirlichen Schaden, aufgehalten würde, auch noch considerable Posten zu bezahlen ausstünden, worzu dieses Quantum zu employren wäre, ernstlich dahin anzuhalten, durch Bezahlung Capitalis cum Interesse die Obligation fördersamst einzulösen; Inzwischen aber ihme Kläger die von Herrn Beklagten auf seine Helffte Weine privatim constituirte Hypothec judicialiter zu confirmiren.

Lit. G

Extract Hahnischer

Unterthänigsten Inhæsiv-Bittschrifft pro decernendis Processibus Test. annexis Articulis &c. loco Duplicæ præs. den 14. Maji 1737.

Worinnen derselbe 1. weilen der Actor Causam Debiti nicht beweisen könnte, davon auch in ipsa Obligatione kein Wort enthalten, noch viel

vielweniger die Worte: Obige Gelder cedire an Herrn Dörr Causam zu eruiren vermögten, mithin derselben exceptio Doli & Debiti illiquidi nach Anleitung

Carpz. Dec. 13. n. 16. & seqq.
Gail. 2. Obs. 13. n. 9.

obstiren thäte, die bereits bezahlte 6000. fl. condiciren. (2.) Behaupten will, daß, da der Kauffmann Dörr von keiner weiteren Abrechnung wegen der Müntz-Compagnie an von der perversè an ihn reum prætendirten Auslieferungs-Rechnung wüsse, und also er reus per sententiam nuperrimam davon wie billig absolviret worden, ihme Actori exceptio falsæ causæ obstiren thäte. Und (3.) weilen der Kauffmann Dörr ihme bey Cedirung der Obligation quæst. versprochen, innerhalb 14. Tagen die Abrechnung wegen der Müntz-Compagnie mit ihme güthlich zu pflegen, solches aber contra datam fidem nicht geschehen, er dannenhero auch nicht mehr an seine Obligation gebunden wäre, cum datum ob causam eâ non secutâ per

L. 3. §. Sed si tibi ff. de condict. causa data &c.

retractari possit. Auch ob er gleich (4) sich damit gnug schützen könnte, quod Actore non probante reus sit absolvendus. Nichts desto weniger hierdurch Articulos cum denominatione Testis Herrn Secretarii Spiegels, so als Zeüg bey der Unterschrifft gewesen, und adhibiret worden, mit Bitt, ihn abzuhören, überreicht haben wolte. Wie nicht weniger (5.) vorgiebt, daß auf das gegentheiliche Angeben: quasi verò die conditio auf Abrechnung/ als eine in mente retenta & tenori Instrumenti non inserta nichts operiren könnte, darum nicht reflectiret werden könne. eoquod plus valeat, quod agitur, quàm quod simulatè concipitur, & in Obligationibus non debeat attendi ad id, quod scriptum, sed quod inter partes actum. Bittet solchemnach den producirten Zeügen eydlich abhören zu lassen, und Actori zu injungiren, die von ihme unterschriebene ungültige Handschrifft zu retractiren und solche vor null- und nichtig zu declariren.

Lit, H.

Copia des Dörr und Wittenius Schreibens sub dato den 29ten Maji 1736.

Hoch-Edelgebohrner /
Insonders Hochgeehrter Herr Hof-Cammer-Rath!

Daß die von uns von Ew. Hoch-Edelgebohrnen bey (Tit.) Herrn Cammer-Rath Post deponirte Einliefferungs-Rechnung zu keinem andern Endzweck verfertiget und übersand worden, als damit unsere in der Meß gegebene Parole in Erfüllung zu bringen, um dadurch den Anfang zu einem völligen und güthlichen Schluß der Rechnung mit Ew. HochEdelbohrnen zu machen, wird zum Uberfluß unser dabey gehendes Schreiben vom 22ten dieses deütlicher zeigen. Daß aber Ew HochEdelgebohrnen uns solches in dero beliebten vom 24ten hujus mit weiteren, uns noch zur Zeit nicht begreiflichen Umständen, auf eine andere Arth ausdeüten wollen, kommet uns frembde vor, und noch be-

dencklicher ist, wann dieselbigen uns an unsern von der Compagnie angenommenen Bedienten Heüs anweisen wollen, als ob wäre derselbige in unserer Compagnie gestanden, oder hätten solchen unter unsern Caution oder Garantie die Verwaltung derer kostigen Müntz anvertrauet, und dahero schuldig mit ihme zu liquidiren, und müsten wir Ew. HochEdelgebohrnen vor das in der Müntz Vorgegangene stehen; gleichwie aber dieses ohne Grund, und von sich selbsten wegfallen muß, wollen uns dahero in diesen Punct nicht aufhalten, sondern ersuchen Ew. HochEdelbohrnen nicht mehr, als uns gegen Empfang der Einliefferungs-Rechnung von wohlgemeldten Herrn Cammer-Rath Post mit nächsten in die bereits begehrte völlige und richtige Auslieferungs-Rechnung einzusenden belieben, nebst denen in der Müntz gehabten Kösten gründlich anzeigen, um gegen Zusammenhaltung der unsrigen den völligen Schluß güthlich zu machen; dabey aber nicht vermeinen, ob considerirten wir hierdurch Ew. HochEdelgebohrnen als unseren Rechnungs-Schreiber, sondern unsere Meinung ist, gleichwie wir unsere hiesige obgelegene Verrichtungen durch andere verwalten lassen, so werden hingegen Ew. HochEdelgebohrnen auch wissen, was vor Müntz-Officianten denenselben an Handen gehen müssen, verhoffentlich haben Ew. HochEdelgebohrnen auch bey Aufhebung des Heüsen seiner Haußhaltung und Obsignirung dessen, von dieselben zu sich genommenen Effecten auch die über die Müntz geführte nöthige Scripturen mitbekommen, und zu dero Nachricht annoch bey Handen; Solten aber Ew. HochEdelbohrnen etwas manquiren, und in dem übersandten Küstel befindlich seyn, so wollen es auf dero Belieben, wie es bekommen, versiegelt zurück senden, indeme selbiges, vor unser eingesandtes Gold und Silber nicht kan dienen, sondern gleichwie wir unsere nach unserem Compagnie-Contract allhier übernommene Verrichtung klärlich und deütliche Rechnung über das eingekauffte und in die Müntz gelieferte Gold und Silber gemacht, und zu dero Einsicht eingesand haben, so müssen dahingegen Ew. HochEdelgebohrnen uns eine völlige und richtige Auslieferungs-Rechnung, wohin solches verwendet worden, zu unserer Nachricht zu machen, sich gefallen lassen, massen in diesen Punct Ew. HochEdelgebohrnen und nicht wir, mit dem Herrn Delsance in einer Vergleichung stehen, dann da wir in der Müntz keine Geschäffte zu verwalten gehabt, so können also auch über das darinnen Vorgegangene nicht responsabel seyn, noch weniger die Rechnung der Auslieferung machen. Unterdessen glauben noch zur Zeit bey allen diesen Umständen, daß Ew. HochEdelgebohrnen werden die Müntz nach dero vorhero, und vor uns gehabten Müntz-Wissenschafft beym Anfang so eingerichtet, und bis zu Ende besorget haben, daß, obwohlen kein Profit dabey, doch auch kein grosser Schaden sich ereignen soll, welches alles der Schluß unserer Rechnung besser zeigen muß. Wir thun also unser Seits alles, was wir nur schuldig seyn mögen, und erwarten ein gleiches von Ew. HochEdelgebohrnen, und können gar nicht begreiffen, was dieselbe von protestiren gegen der Obligation sagen wollen, ausser daß wir auf unsere Erklärung darüber auch weitere Messures zu nehmen haben würden. Die wir indessen mit aller Veneration verharren

Ew. HochEdelgebohrnen

Ergebenste Diener
Joh. Wimar Wittenius Mpp.
Dörr Mpp.

Daß

Daß vorstehende Copia (so selbsten geschrieben) mit dem mir vorgelegten Originali prævia facta Collatione verbotenus gleichlautend = mir auch beede Hands = Unterschrifften Herrn Wittenius und Dörr gar wohl bekannt seyn, ein solches attestire pflichtmäßig unter Hand und Pettschafft. So geschehen Fulda den 11ten Novembr. 1745.

L.S.

Notar.

Casparus Bernardus Krieg, Sacrâ Imperiali Authoritate Notarius publicus & juratus.

Lit. I.

Unterthänigste gehorsamste Bitte und Vernehmung an Seithen Johann Bernard Hahn contra Dörr præsent. 18. Martii 1737.

Worinn derselbe meldet, wie er mit Verwunderung vernommen, mit was verdrehet = irrig = und unwahren Umständen Actor Causam der von ihme reo unterschriebenen Obligation vorgestellt, indeme Herr Secretarius Spiegel und Jud Gumpff, so bey dem Geschäfft in Franckfurth zugegen gewesen wären, attestiren müsten, daß er reus aus keiner anderen Ursach die Obligation quæst. unterschrieben, als auf eine unter ihnen zu pflegende Abrechnung, und weilen Actor ihme den blinden Lermen vorgemacht, wie sie Müntz = Interessenten wegen der Fuldischen Müntz einen mercklichen Schaden leiden müsten, er reus hingegen das Krüpperische von der Müntz erkauffte Hauß, nebst noch einigen Geldern in Händen hätte. Da nun aber weder das Erste bis dato geschehen, Letzteres aber unwahr wäre, weilen er reus expost Kundschafft eingezogen, daß die Müntz-Interessenten noch eine aparte Profit-Rechnung von 30000. fl verborgen, auch befunden, daß ihme wegen grösser Auslagen noch ein Merckliches herausgebühre, also daß er hierdurch bewogen, die gedachte Obligation sofort Laut Lit. A. habe protestiren lassen, und endlich auch die beyde obige Zeügen attestiren müssen, daß er die Worte: **auf Abrechnung** gedachter Obligation um deswillen nicht habe inseriren lassen, damit sich Actor in Händel und Wandel derselben desto besser bedienen könnte; Bittet demnach besonders, wo diese Klag, mit jener von der Auslieferungs-Rechnung, so er reus thuen solte, connex, auch von gleicher Temerité und noch schlechter wäre, weilen hierinn causa debendi nicht exprimiret stünde, und deßwegen vor null und nichtig zu achten wäre, zu der deßfalls niedergesetzten Commission zu verweisen.

Documentum Novum

(o)

Lit. K.

EXTRACTUS

Protocolli Audientiæ Consularis de 28. Martii 1738.

In Sachen

Herrn Johann Bernhard / und einen mit Herrn Cammer-Rath Hahn ad 13250. fl. getroffenen Wein-Handels betreffend.

Actum zu Franckfurth am Mayn / Mittwochen Vormittags / den 28ten Martii 1736.

Coram Dn. Cons. Sen. Dn. Scab. Joh. Carl von Kaib, & Dnn. Assessoribus, Licentiato Klotz, & Schweitzer, Edler Herr von Wiederholdt Scabinis.

Comparebat præviâ Citatione, der hiesige Burger und Handelsmann Herr Johann Bernhardt, und wurde befragt: Ob ihme der Fürstl. Fuldische Cammer-Rath Herr Hahn bekannt seye?

R. Ja.

Ob er ohnlängst mit demselben einen Wein-Handel gehabt?

R. Ja.

Worinnen dieser Wein-Handel eigentlich bestanden, und ob solcher zu seinem Effect gekommen.

R. Er hätte mit Herrn Cammer-Rath Hahn, im Octobr. verwichenen Jahrs, einen schrifftlichen Contract dahin geschlossen, NB. falls ihme Comparenten die auf dem Johannes-Berg liegende, besagten Herrn Cammer-Rath Hahn zuständige sieben und sechtzig Stück Wein, nach genommener Proben anständig wären, und von ihme bezogen würden, er darvor vierzehen Tausend Gulden bezahlen wolle, und solle: Da er nun solche Weine probiren lassen, und vernommen, daß einige Stück, Drey und Dreyßiger darunter, welche sehr gering, hätte er es dem Rath Hahn vermeldet, demnechst mit desselben Genehmhaltung den alten conditionatè geschlossenen noch bey Handen seyenden Original-Contract cassiret, und davor einen würcklichen neüen Kauff-Contract geschlossen, und beederseits unterschrieben, worinnen er jedoch nur vor Sechtzig Sechs, mithin ein Stück weniger, nach Verlauff dreyer Monath, 13250. fl. zu bezahlen versprochen, auch darüber eine Obligation, welche der hiesige Handelsmann Herr Dörr in Handen hätte, ausgestellet, da hingegen Herr Rath Hahn ihme ein eigenhändiges Schreiben an den Herr Pater auf dem Johannes-Berg gegeben, des

Inhalts,

Inhalts, wie nunmehro der Verkauff zur würcklichen Richtigkeit gekommen, mithin der Herr Pater die Weine ihme Comparenten in guten Fässern verabfolgen lassen, und darmit, als seinem Eigenthum, schalten und walten lassen könnte, welches auch in so weit geschehen, indeme er nicht allein aus denen Lager- dieselbige in andere Fässer abstechen, sondern auch unter seine Siegel legen lassen.

Kurtz hernach hätte mehr gemeldter Herr Pater, er wisse nicht warumb, Contra-Ordre bekommen, und ihme die quæstionirte Weine nicht zu verabfolgen, welches vermuthlich einig und allein darumb geschehen, weilen, nach allbereits beschehenen Verkauff, Herr Delsance auf die Ein und Dreyßiger Weine, nach Herrn Cammer-Rath Hahns Aussage, ein höher Gebott gethan, und solche an sich erhandlen wollen, wie man ihme dann würcklichen 1000. fl. Reü-Kauff durch den Herrn Pater auf dem Johannes-Berg offeriret hätte, das er aber nicht acceptiret; Gleichwie nun Comparent bey dieser gantzen Sache seiner Seiths mehr als zu aufrichtig gegangen, auch das Kauff-Pretium derer 13250. fl. allstündlich gegen Empfang der Weinen baar bezogen werden könnte;

Als könnte er gar nicht begreiffen, worüber Herr Rath Hahn die geringste Ursache finde, sich zu beklagen, zumahlen er äusserlich vernommen, als ob man ihn dieser Sache halben an Hochlöbliche Fuldische Regierung zu ziehen gesonnen, da doch hieselbst Forum Domicilii & Contractûs seye, und im Gegentheil vielmehr er den Herrn Cammer-Rath Hahn zu verklagen berechtiget wäre, als welcher durch nicht Verabfolgung der aufrichtig erkaufften Weine, womit er hinwiederumb sogleich seine Ausweege gehabt, einen Schaden von mehr als drey à vier Tausend Gulden cauſiret hätte, bey welchen Umbständen, und soferne sich, daß man ihn nacher Fuld an dortige Hochlöbliche Regierung ziehen wolle, in der That und Wahrheit gegründet befänden, er verhoffen- und hierdurch unterthänigst gebetten haben wollte, daß ein HochEdler und hochweiser Magistrat ihn als einen hiesigen Burger deßhalben umb so mehr vertretten werden, als er sein sämbtliches **Anbringen mit dem** respectivè cassirten **und würcklichen Kauff**-Contract, **wie auch** Original-**Schreiben** Herrn Cammer-Rath Hahns in continenti verificiren könnte.

Was übrigens die quæstionirte Weine an sich selbsten betreffen, seye von andern hohen Orthen schon solche Verfügung geschehen, daß offt gemeldter Herr Rath Hahn keine Veränderung darmit vorzunehmen im Stand seyen, vielmehr ihme, wie billig, den Kauff zu halten, und Satisfaction zu geben, folglichen solche Weine in vorigem Stand nach der ersten Proben unversehrt zu lieffern sich genöthiget sehen werde.

In Fidem

Achilles Wilhelmus Schudt, Actuarius juratus Mpp.

Documentum novum

(o)

Lit. K.

EXTRACTUS

Protocolli Audientiæ Consularis de 29. Martii 1736.

In Sachen

Herrn Johann Bernhard / und einen mit Herrn Cammer-Rath Hahn ad 13250. fl. getroffenen Wein-Handel betreffend.

Actum **Franckfurth am Mayn Donnerstag Nachmittags den 29ten** Martii **1736.**

Coram Dn. Cons. Sen. Dn. Scab. Joh. Carl von Kaib.

Erschiene der Handelsmann Herr Johann Bernhard, und bathe, weilen Terminus Solutionis seiner an Herrn Cammer-Rath Hahn NB. nach beschehener Liefferung der sechtzig sechs Stück Wein ad 13250. fl. ausgestellten Obligation vor einiger Zeit allschon verstrichen, dem hiesigen Kauffmann Herrn Dörr, **als welcher solche zum Eincassiren / ohne daß er jedoch etwas darauf vorgeschossen / in Handen hätte /** ansagen zu lassen, daß er künfftigen Samstag Vormittag im Römer erscheinen, auch bis dahin die Obligation quæstionis bey sich behalten, indem er befürchten müsse, daß ohnangesehen noch kein Stück vielweniger die völlige Summa der Weine ihme, wie längst geschehen sollen, gelieffert worden, dennoch etwann solche Obligation in die dritte und vierte Hand gespielet, und ihme hierdurch gantz ohnverschuldeter Weise neuer Verdruß zugezogen werden mögten, sodann, und wann nechst kommenden Sambstag Herr Dörr erscheinen, demselben zu injungiren, daß er die mentionirte Obligation bis zu ausgemachter Sache in Audientia deponiren, verhoffe demnechst, daß, wie sein Petitum auf nichts anders, als alle Gefährde und verdrießlichen Umbtrieb zu vermeyden, angesehen, man ihme in seiner so klaren Sach mit aller möglichen Assistence an Handen **gehen werde / wie er dann zur geschwinden Einsicht die** ad hanc Causam **gehörige** Originalia produciret / **selbige aber sich wieder zuruck / anbey** Copiam des von Hochfürstl. Fuldaischen Regierung eingelangten Schreibens, um seine Gerechtsame und darbey zu observirende Nothdurfft einem Hochlöblichen Schöpffen-Rath desto füglicher vorstellen zu können gehorsamst ausgebetten haben wollte.

Wurde dem Handelsmann Dörr per Cantzley-Botten Kayser anbefohlen, künfftigen Sambstag Vormittags

in

in der Audienz zu erscheinen, und bis solches geschehen mit der Obligation quæstionis keine Veränderung vorzunehmen, sondern solche bis dahin bey sich zu behalten.

In Fidem

Achilles Wilhelmus Schudt, Actuarius juratus Mpp.

ad Lit. K.

Actum Franckfurth Vormittags den 31ten Maji 1736.

Coram Dn. Conf. Sen. Dn. Scab. Joh. Carl von Kaib, & Dn. Assess. Lto Klotz & Schweitzer, **Edler von Wiederholdt** Scabinis.

Documentum novum

Erschiene der hiesige Handelsmann Herr Henrich Dörr, und zeigte auf die an ihn vorgestrigen Tags beschehene Citation, und die quæstionirte Obligation angelegten Interims-Verbott gehorsamst an, wie nicht ohne, daß er die von Herrn Bernhardt an Herrn Cammer-Rath Hahn ad 13250. fl. ausgeferttigte Original-Obligation in Handen hätte, und ob er zwar anheute noch nicht auf die Zahlung dringe, so meldte er doch soviel, daß er von dem darinnen benahmten Wein-Handel nicht die geringste Notiz nehme.

Hierauf wurde dem Handelsmann Dörr auf nochmahlige Instantz des Kauffmann Bernhardts anbefohlen, mit der quæstionirten Obligation keine Veränderung vorzunehmen, sondern dieselbe bis zu Austrag der Sache bey sich zu behalten.

Dörr, Es käme die Obligation nicht aus seinen Händen, sondern er behielte solche bey sich, jedoch bitte er Copiam desjenigen, was anjetzo und vorgestrigen Tags ad Protocollum verhandelt worden.

Wurde die gebettene Copia verwilliget.

in Fidem

L.S.

Achilles Wilhelmus Schudt, Actuarius juratus Mpq.

Lit. L.

Actum Fulda auf Hochfürstl. Cantzley den 1ten Junii 1743.

Præsentibus.

Domino Commissario subdelegato **Herrn Hof- und Regierungs-Rath** Weitzel,

Et me Actuario jurato Registratore J. J. Stieber.

Nec non Notario adjuncto Georg. Philipp. Fischer.

Nachdeme der auf gestern ad examinandum Testem gestandene Terminus um deßwillen seinen Fortgang nicht erreichen können, weilen der vorgeladene Zeüg die an ihn erlassene Citation auf dem Land (wo er sich einige Wochen her aufgehalten) allzuspath überkommen, dannenhero auf Heüte zum Zeügen-Verhör anderweiter Terminus angesetzet minder nicht die Citation wiederhohlet worden, und dann der Zeüg sich behörend sistiret; Als wurde zu fernerer Bewürckung desjenigen geschritten, was in dem höchst respectirlichen Commissorio enthalten. Impetrantischer Anwaldt, Advocatus und Procurator Bronns bathe den gegenwärtigen Herrn Zeügen mit dem gewöhnlichen Eyd förderlichst zu belegen, sofort super Articulis sub [27.] Actorum Cameralium behörend abzuhören.

Impetratischer Anwaldt schickte den hier anliegenden Recessum scriptum loco Oralis sub hodierno Præsentato, excusirte darinn seine Abwesenheit Nahmens seines Principalen, quascunque Exceptiones contra personam & Dicta Testis, nec non Articulos probatoriales zu übergeben, vorbehaltend.

Dann übergabe Notarius Fischer ex parte Impetrati adjunctus die ihme von Impetrato und Producto verschlossen zugestellte Interrogatoria specialia, anbey meldend, daß der Impetrat ihne ersucht, die Abhörung des Zeügens auch hierüber zu begehren.

Bronns nomine Producentis könte geschehen lassen, daß super Interrogatoriis Testis denominatus ebenfalls abgehöret würde, wolte jedoch contra captiosa & superflua in eventum protestiret = & quæcunque reservanda seinem Herrn Principalen reserviret haben, recognoscirte übrigens bonâ fide des Impetrati auf dem Couvert liegende Sigillum.

Diesemnach wurde der denominirte Zeug in Impetrant- und Producentischen Anwaldts = sodann in des ex officio statt Impetrat- und Productischen Abwesenden Anwaldts constituirten Hochfürstlichen Regierungs-Cancelisten Johann Bernard Krieg Gegenwart seiner aufhabenden Hochfürstlichen Pflichten quoad hunc Actum erlassen, und nach der ex Ordinatione Camerali verlesenen Zeügen = Eyds = Formul, auch auf vorgängige nachdrucksame Verwahrung de vitando perjurio prævia manûs stipulatione mit dem würcklichen Zeügen-Eyd beleget, sofort zu dessen Verhör geschritten.

Inter-

Interrogatoria Generalia ex Officio formata.

Interrogatorium generale

1.

Wie Zeüg sich nenne?

R. Joannes Spiegel.

Interrogatorium generale.

2.

Ob er mit ein = oder anderem Theil in Verwandschafft stehe, und wie Nahe?

R. Nein.

Interrogatorium generale

3.

Ob er aus dieser Sach einen Gewinn oder Nutzen zu schöpffen hätte?

R. Das mindeste nicht.

Interrogatorium generale

4.

Ob er seines Aussagens halber von einem oder anderm Theil Unterricht erhalten?

R. Nein, sondern was ihm wissend seyn würde, wolte er Gewissen- und Eydhafft ad Protocollum geben.

ARTICULI PROBATORIALES.

Articulus Imus.

Wahr, daß Zeüg in Anno 1736. zu Zeiten der Franckfurther Herbst = Meß mit Producenten beym Kauffmann Herrn Henrich Dörr gewesen?

R. Ja.

Interrogatoria specialia ad Articulum probatoriale primum.

Interrogatorium speciale

1.

Ob und woher Herr Zeüg sich dessen noch wohl erinnere, daß er diesen

sen Articulum eydlichen und mit gutem Gewissen bestärcken könne?

R. Weilen ihme, GOtt sey Danck! die Memorie noch nicht entfallen seye?

Interrogatorium speciale

2.

Ob Herr Zeüg in Geschäfften seiner gnädigsten Herrschafft oder seinen eigenen, damahlen sich zu Franckfurth befunden?

R. In Geschäfften seiner gnädigsten Herrschafft habe er sich damahlen in Franckfurth aufgehalten.

Interrogatorium speciale

3.

Ob diese Zusammenkunfft Vor- oder Nachmittag beschehen?

R. Nachmittags, dann ihme noch bevorstünde, daß nach vollbrachtem Negotio Herr Dörr seinen Neckar-Wein zum Besten gegeben.

Interrogatorium speciale

4.

An welchem Orth und Zimmer des Productisch-Dörrischen Hauses solches vorgegangen:

R. In der untern Stuben, wo man durch den Cram-Laden hinein gienge.

Articulus II.

Wahr, und Zeug gehöret, daß in seiner- und in Gegenwart Licentiat Clemen, Producent mit Producto und seinem Vetter Wittenius von einer Assignation ad 13250. fl. gesprochen habe? Auch

R. Per totum affirmativè.

Interrogatoria specialia ad Articulum secundum.

Interrogatorium speciale,

I.

Ob Herr Zeüg diese so genannte Assignation gesehen, und ob es nicht eine Formale Schuld-Obligation gewesen?

R. Kön-

R. Könte auf sein Gewissen und geleisteten Eyd betheüeren, daß er sich so ausführlichen deren Contenten nicht mehr erinnere, ob es eine Schuld-Obligation oder sonstige Assignation gewesen, die articulirte Summ aber habe ihre vollkommene Richtigkeit.

Interrogatorium speciale

2.

Was dann eigentlich von derselben gesprochen worden?

R. Es seye damahlen die vom Herrn Cammer-Rath Hahn an Herrn Kauffmann Bernhard zu Franckfurth verhandelte Johannes-Berger Weine unter andern auch auf dem Tapet gewesen, wie nun bekanntlich Herr Producent mit Herrn Producto, und Herrn Wittenius des Fuldischen Müntz-Weesens halber in Compagnie gestanden, worüber so ein- als andern Theils, und besonders auch von dem Herrn Mit-Consorten Delsance über Einnahm und Ausgab die Abrechnung in kurtzer Zeit geschehen sollen, so habe sich Herr Dörr mit Herrn Cammer-Rath Hahn darüber besprochen, und also Herr Producent ihme Herrn Dörr, wie expressis verbis in Gegenwart Herrn Wittenius, des Herrn Dörrn Beystands Herrn Licentiat Clemen, und sein Zeügens die Assignation auf Abrechnung des Müntz-Geschäffts ausgefertigter zugestellet. Herr Cammer-Rath Hahn habe anfänglich absolutè darauf bestanden, daß der Assignation deutlichen die Wörter: **auf Abrechnung des Müntz-Weesens**/ inseriret werden solten, weilen aber Herr Dörr, wie auch Herr Wittenius zu verschiedenen mahlen angesuchet, es mögte dieses ausgelassen werden, so hätte endlichen Herr Producent darinnen gewilliget, doch dergestalten, daß Herr Licentiat Clemen, und er Zeüg auf erfolgte Genehmhaltung Herrn Producentis und Herrn Producti hierauf einander die Händ gegeben, daß

diese Assignation auf des Müntz-Weesens Abrechnung, und nicht als eine pura Obligatio ausgestellet seyn solte.

Interrogatorium speciale

3. ad Artic. 2.

Ob Herr Zeüge nicht jemand mehr wisse, so damahlen mit anwesend gewesen?

R. Herr Dörr, Herr Witrenius, Herr Licentiat Clemen, Herr Cammer-Rath Hahn, und Deponens seyen anfänglich allein gewesen, durante Tractatu seye Herr Bernard darzukommen, von mehreren wüste er nicht.

Articulus III.

Wahr, daß nach hinc inde gefallenen Reden wegen der Fuldischen Müntze Producent sich von Producto und dessen Beyständen dahin bereden lassen, gegen Extradirung der Assignation ad 13250. fl. eine andere Handschrifft ad 7250. fl. dergestalten auszustellen, daß solche nicht anderst als auf eine unter Producenten und Producto zu pflegende Abrechnung wegen dem Müntz-Weesen seyn solte?

R. Daß diese letztere vom Herrn Cammer-Rath Hahn ausgestellte ad 7250. fl. sich belauffende Handschrifft mit dieser wahren Contestation, daß solche auf die erfolgende Abrechnung des Müntz-Weesens ausgefertiget worden, seye so gewiß und wahr, als Zeüg seine Seeligkeit suche zu erlangen; Herrn Producto Dörr, und Herrn Licentiat Clemen seye ja all dieses so wohl, als ihme Zeüg bekannt.

Interrogatoria specialia ad Articulum tertium.

Interrogatorium speciale

1.

Von was vor einem Articulo der Fuldischen Müntz gesprochen worden?

R. Von

R. Von Einnahm und Ausgab seye die Sprach gewesen, und daß dieserthalben müsse Abrechnung gepflogen werden, damit Herr Dörr, als welcher das mehreste Gold überschicket, hingegen aber auch die Müntz dargegen erhalten, wissen möge, worinn der Einbuß und Ausbeüth bestünde, woran dann auch Herrn Wittenius, und übrigen Herrn Interessenten, besonders aber Herrn Cammer-Rath Hahn gelegen gewesen.

Interrogatorium speciale
2.
Ob Herr Zeüge die Ursach wisse, warum die erstere Obligation von 13250. fl. in eine andere von 7250. fl. verändert worden?

R. Er vermeine, die Ursach bestünde in denen erst an Herrn Bernhard vom Herrn Cammer-Rath Hahn verkaufften-nachgehends aber vom Herrn Producenten wiederum an sich gebrachten Johannes-Berger Weinen.

Interrogatorium speciale
3.
Wer dann eigentlich unter denen beysammen gewesenen Personen von einer vorzunehmenden Abrechnung gesprochen?

R. Herr Cammer-Rath Hahn habe die Proposition gethan, und seye solche auch nicht nur vom Herrn Producto, sondern vom Herrn Wittenius begnehmiget und eingegangen worden; Zeüg wisse sich annebst noch gar zu wohl zu erinnern, daß wegen der vom Herrn Delsance abzulegen gestandenen Müntz-Rechnung die Abredung gepflogen worden, daß sämbtliche Herren Interessenten des Fuldischen Müntz-Weesens bey Celsissimi Hochfürstliche Gnaden zu Fulda unterthänigst supplicando einkommen, und eine gnädigste Verfügung dahin ausbitten wolten, welche Herrn Delsance stringire,

gire, dahier zu Fulda als in loco Contractûs & Negotii coram Commissione die Abrechnung zu pflegen.

Interrogatorium speciale
4.
Ob dann dieser Abrechnung halber etwas positives verabredet geworden, und was es gewesen?

R. Nichts positives hätte können verabredet werden, weilen denen Herrn Interessenten bis dato noch selbsten bekannt, daß das tractirte Müntz-Negotium in bedaurender Confusion bestehe, dazumahlen weder die Aus- noch Einliefferung in richtigen Stand gesetzet seye.

Articulus IV.

Wahr, daß Partes sich weiter verglichen, daß zwar diese Condition (scilicet auf Abrechnung) in die Handschrifft nicht solte eingesetzt werden, jedoch solte dieses die Ursach seyn, und es dabey verbleiben.

R. Dieses articulirte seye so wahr, als Zeüg super Depositione Veritatis sein Eyd abgeleget habe.

Interrogatoria specialia ad Articulum quartum.

Interrogatorium speciale
1.
Was vor eine Abrechnung hierunter gemeynet gewesen?

R. Die rückständige Rechnungen über das Müntz-Geschäfft.

Interrogatorium speciale
2.
Wer eigentlich unter denen Partheyen diese Condition articulirter massen sich vorbehalten?

R. Herr Producens habe es, wie vorerwehnt, in Proposition gebracht, welche dann auch von Herrn Dörr begnehmet, und er Zeüg nebst dem Licentiat Clemen ersuchet worden, von dieser Vorbehaltung zu seiner Zeit wahre Zeügen abzugeben, Zeüg

setzte

setzte noch hinzu, daß, als Herr Producens darauf bestanden, wie der Assignat- oder Obligation die Wörter: **auf Abrechnung des Müntz-Weesens:** beyzusetzen seyen, dieses aber von Herrn Dörr etlichemahl depreciret worden, Deponens gesagt, er könnte sich wohl einbilden, warum Herr Dörr diese virgulirte Wörter auszulassen verlange, massen auf eine Obligation, so mit Conditionibus versehen, nicht so leichter Dings Gelder erhoben, noch an einen andern cediret werden könnte, darmit aber doch alles in Güthe ablauffen möge, so habe Zeüg selbsten Producenten dahin bewogen, daß verba virgulata ex Obligatione cum hac conditione gelassen würden, daß, wie schon etlichemahl erwehnet, Herr Licentiat Clemen, und Deponens benöthigten falls veros Testes abgeben könnten, wie nemblichen die von Herrn Producenten an Herrn Productum ausgestellte Obligation nicht anderster, als auf die Müntz-Rechnung gültig seyn solte.

Interrogatorium speciale

3.

Ob solches nicht vom Producenten, Herr Cammer-Rath Hahn beschehen?

R. Affirmativè, aber auch vom Herrn Producto begnehmiget.

Interrogatorium speciale

4.

Ob Herr Zeüg nicht selbsten ermessen müste, daß, wann sothane Abrechnung die Ursach der ausgestellt- und unterschriebenen Obligation seyn sollen, der ausstellende Herr Producent sich selbsten pro Debitore bey der Abrechnung nothwendig gehalten haben müsse?

R. Diese Frag gehöre hieher nicht, sondern vielmehr ad Causam Principalem primæ Commissionis, und liesse er aus unterthänigstem Respect gegen

gen das höchste Reichs-Gericht (bey welchem Lis pendens seye) sein Judicium in suspenso.

Articulus V.

Wahr, daß zu dessen Steiff- und Vesthaltung Deponent und Licentiat Clemen zu Zeügen ersucht worden, darauf Producent Producto die Hand gegeben, und die Handschrifft unterschrieben?

℟. Per totum affirmativè, und hätten nicht allein Herrn respectivè Producens & Productus, sondern auch sie beede Herr Licentiat Clemen, & Deponens ab utrâque Parte requirirte Zeügen einander die Hände darauf gegeben.

Interrogatorium speciale ad Articulum quintum.

Ob der in diesem Articulo benahmte Licentiat Clemen unter anderen nicht ausdrücklich dieses erwehnet: Es wäre ja unter beeden Theilen keine andere Abrechnung vorhanden, als die Ein- und Auslieferungs-Rechnung wegen des bisherigen Münz-Weesens?

℟. Ja, dieses seye auch wahr, unterdessen wäre es doch mit Beguehmigung beyder Partheyen bey dem Articulirten verblieben.

Articulus VI.

Wahr, daß demnächst Productus Dörr so wohl, als sein Vetter Wittenius mit wahren Worten zugesagt und verheissen haben, daß sie nunmehro in Zeit von 14. Tägen nacher Fuld kommen, und mit Producenten zusammen tretten, sofort die Rechnung innerhalb 4. Wochen über Orth machen wollen, damit man sehe, ob was, und wie viel einer dem andern schuldig verbleibe.

℟. Beede Termini respectivè von 14. Tägen und 4. Wochen seyen in Vorschlag gebracht, auch gemeinschafft-

schafftlich beliebet und zugesaget worden.

Interrogatoria specialia ad Articulum sextum.

Interrogatorium speciale

1.

Ob Herr Zeüg sich noch eigentlich erinnere, und eydlich wahr sagen könne, daß selbiger Zeit und an besagtem Orth die articulirte Zusag und Verheissung beschehen, binnen 14. Täg nacher Fulda zu kommen?

R. Wie er ad Articulum ausgesaget, so repetire er affirmationem auf sein gethanes Eyd, und erinnere sich dessen gar distinctè.

Interrogatorium speciale

2.

Ob nahmentlich versprochen mit dem Herrn Producto zusammen zu tretten und abzurechnen?

R. Deren ruckständigen Müntz-Rechnungen halben über die Liefer-Gegen-Liefferung und Ausbeüth seye das gantze Negotium gewesen, und habe dieses nicht nur Herrn Producenten und Herrn Productum, sondern Herrn Delfance auch betroffen.

Articulus VII.

Wahr, und Zeügen auch wohl bewust, daß die Zusammentrettung Productus unterlassen, mithin

R. Weilen die Abrechnung dato nicht erfolget, so müsse freylich noch zur Zeit das gemeinschafftlich stipulirte nicht adimpliret worden seyn, wer aber von beyden Theilen in morâ stünde, solches seye Deponenti unwissend.

Articulus VIII.

Wahr, daß er sein Versprechen nicht adimpliret, sondern solchem schnur gerad entgegen gehandelt, immassen

R. Referire sich ad præcedentem depositionem.

Interrogatorium ſpeciale ad Articulum ſeptimum & octavum.

Woher Herr Zeug dieſes wiſſe, oder wiſſen könne?

R. Habe ſchon ausgeſagt, daß ihme ohnbekannt, wer an der Verzögerung Schuld trage.

Articulus IX.

Wahr, daß Productus nach der Zeit ſtatt güthlich verſprochener Berechnung dem Producenten einen Geld-ſplitterigen Proceſs an Hals geworffen, und

R. Wie Deponens gehöret, auch ſowohl dahier, als zu Wetzlar bekannt ſeye, ſo thäten Herren Producens & Productus dieſerhalben Proceſs führen, ſonſten ja nicht nöthig geweſen ſeyn würde, darüber Zeugenſchafft zu führen, und ſeye ja in hac Lite Herr Productus Actor.

Interrogatorium ſpeciale ad Articulum nonum.

Ob ihme Herrn Zeügen gar nicht bekannt und erinnerlich, daß die Franckfurther Herrn Müntz-Intereſſenten, ehender ſie mit dem Herrn Producenten in Proceſs gerathen, vielfältige güthliche Handlung ihrer Berechnung halber mit dem Herrn Producenten gepflogen?

R. Er wiſſe gar wohl, daß etlichemahl die Herren Intereſſenten mit einander güthliche Unterredung gepflogen, wer aber Urſach daran ſeye, daß ſolche fruchtloß abgangen, ſolches ſeye ihme ohnwiſſend.

Articulus X.

Wahr, die Auslieferungs-Rechnung wegen des vom Productiſchen Dörr zur Fuldiſchen Müntz eingeſchickten Golds prætendiret hat, wovon doch

R. Es ſeyen die Ablagen deren Müntz-Rechnungen, ſolche beſtehen, in was ſie wollen, bey der zu Franck

Franckfurth vorgewesenen güthlichen Zusammentrettung in Vorschlag gebracht, auch dieserthalben die Termini von respective 14. Täg und 4. Wochen beliebet worden, nachgehends aber hätten die Herrn Interessenten zu Franckfurth bey der dahier niedergesetzt-gewesenen Commission angesuchet, Herrn Producenten zur Rechnungs-Ablag über das anhero geschickte rohe Gold anzuhalten, in welcher Sach auch sententioniret, vom Herrn Dörr & Consorten aber ratione der Abhörung einiger Zeügen ad Cameram Imperialem appelliret worden.

Interrogatorium speciale ad Articulum decimum.

Ob ihme Herr Zeügen eine andere Berechnungs-Sache bekannt, und seines Wissens zu Fulda vorgekommen seye, ausser dieser Müntz-Auslieferungs-Rechnungs-Sache?

R. Wie Zeügen bevorstünde, es auch die Acta ergeben würden, so beruhe die gantze Sache in denen Ein- und Auslieferungs-Rechnungen.

Articulus XI.

Wahr, bey Ausstellung der Handschrifft kein eintziges Wort gemeldet, viel weniger damahlen solche an Producenten verlanget worden?

R. Es wäre beliebet worden, daß alle diejenige, so in dem Müntz-Weesen Rechnung abzulegen hätten, solches in Zeit 4. Wochen dahier zu Fuld bewürcken solten, wer aber Schuld daran trage, daß solches nicht zum Stand kommen, liesse er an seinem Orth gestellet seyn, daß aber in specie gemeldet worden, daß Herr Producens seine Auslieferungs-Rechnung zu thuen hätte mit Abstrahirung deren übrigen, solches könne er nicht sagen.

Interrogatoria ſpecialia ad Articulum undecimum.

Interrogatorium ſpeciale

1.

Ob Herr Zeüg ſich nicht allerdings wohl erinnere, daß der bey Unterſchreib- und Ertheilung der Obligation quæſtionis in Betrag von 7250. fl. mit zugegen geweſene Licentiatus Clemen ſo verſchiedentlich als ausdrücklich gemeldet; Es iſt ja nichts anderes mehr, dann die Auslieferungs-Rechnung übrig, anderen Erfolg und einmahliger Berichtigung denen Franckfurther Herren Conſorten, eigentlich und am mehriſten gelegen?

R. Es wäre aller Münz-Rechnungen, wie ſchon zum öfftern erwehnet, ſo noch nicht abgelegt worden, gedacht worden, welches ja Herr Licentiat Clemen und übrigen Herren, ſo damahlen zugegen geweſen, ſowohl als ihme Zeügen wiſſend ſeyn würde, daß aber Herr Licentiat Clemen nur eintzig und allein, und zwarn ausdrücklich der Auslieferungs-Rechnung mit Verſchweigung deren übrigen gedacht haben ſolle, hievon ſeye Zeügen nichts wiſſend.

Interrogatorium ſpeciale

2.

Ob Herr Zeüge bey dieſen Umbſtänden nicht ſelbſten ermeſſen könne und müſſe, daß Herr Producent Herr Cammer-Rath Hahn ſich ipſo facto und durch Ausſtellung dieſer Obligation von 7250. fl. Capital vor einen ſtarcken Schuldner bey der Auslieferungs-Rechnung ſelbſten gehalten?

R. Lieſſe ſolches den Richter erkennen, er vor ſich könnte darauf leben und ſterben, daß die von Herrn Producenten ausgeſtellte Obligation nicht anderſter ausgefertiget worden,

den, als auf die noch zu bewürcken stehende Münz-Rechnungen.

Articulus XII.

Wahr, daß Productus Dörr weiter von keinem Kreutzer, welchen Producent ihme sonsten oder anders woher solte ihme schuldig seyn, Anregung gethan hat, folgsamb

R. Wisse sich weiterer Ansinnung nicht zu erinneren.

Interrogatoria specialia ad Articulum duodecimum.

Interrogatorium speciale

1.

Ob er Herr Zeüge davor halte, daß Productus nöthig gehabt, etwas weiters bey diesem Actu der ausgestellten Obligation quæstionis zu erinneren, als worvon die Rede gewesen, nemblich über den Rest der vorhin schon an Productum schuldig gewesenen 13250 fl. nach denen daran schon abgetragenen 6000. fl. eine anderweite Obligation ad 7250. fl. auszustellen?

R. Hierüber hätte Deponens nicht zu cognosciren, und wolte keine tiefsinnige Gedancken über dieses Frag-Stück schöpffen, dann was bey der zu Franckfurth vorgewesenen Zusammentrettung sowohl ein- als anderer Seiths vorkommen und verabredet worden, solches habe er seines Wissens getreülich angezeiget.

Interrogatorium speciale.

2.

Ob und was dann sonsten vor eigentliche Reden darbey gefallen?

R. Die Reden, so darbey gefallen, enthielten vorstehende Depositiones, worauf er sich beziehe.

Articulus XIII.

Wahr, daß die Handschrifft lediglich ad interim dem Producto ausgestellet worden, wann nach gepflogener totalen Abrechnung Producent ihme etwas schuldig verbleibe, solche gültig, wo nicht, ungültig, und ohne Würckung seyn solte, endlichen

R. Weilen keiner von denen Herren Interessenten richtig gewust, was, wie viel ein jeder entweder zu forderen oder heraus zu zahlen habe, so hätte Herr Producent die Obligation zu dem Ende ausgestellet, daß, soferne er der Müntz-Compagnie wegen seines in Empfang genommenen rohen Golds etwas zu Recess verbleiben würde, selbige also sich sicher gestellt sehen mögten; glaubte dannenhero, sofern seine Rechnung keinen Recess führen würde, daß auch die Franckfurther Herren Interessenten der Müntz halber an ihme nichts forderen würden.

Interrogatoria specialia ad Articulum decimum-

Interrogatorium speciale

1.

Ob Herr Zeüg eingedenck seines auf sich habenden schwehren Zeügen-Eyds wahr sagen könne, daß einer Interims-Ausstellung quæstionirter Obligation und adjicirter Condition, daß selbige pro re natâ gültig oder ungültig seyn solle, im mindesten gedacht worden?

R. Des tò ad interim wäre seines Wissens noch viel weniger der conditionirten Gült- oder Ungültigkeit nicht gedacht worden.

Interrogatorium speciale

2.

Wer sothane Condition eigentlich proferiret, ob es von Producto Herrn Dörr, oder dem mehr gemelten Licentiato Clemen beschehen?

R. Kön-

℟. Könne hierüber nichts sagen.

Interrogatorium speciale

3.

In was eigentlichen Terminis solches erfolget?

Cessat.

Articulus XIV.

Wahr, und Zeügen wohl bewust, daß diese Abrechnung noch nicht erfolget ist.

℟. seye Acten-kündig, daß die Abrechnung der Behörde nach noch nicht erfolget seye.

Interrogatoria speciala ad Articulum decimum quartum.

Interrogatorium speciale

1.

Woher Herr Zeüge dieses wisse?

℟. Beruffe sich auf die coram Commissione dahier verhandelte Acta.

Interrogatorium speciale

2.

Ob Herrn Zeügen als gleich anfänglichen Actuario Commissionis nicht bestens bekannt, daß Productus Herr Dörr proprio & Consortum nomine auf die Auslieferungs-Rechnung hauptsächlich angetragen, und solch- seine Action gegen den Herrn Producenten nach aller Möglichkeit coram Commissione poussiret?

℟. Ja, und besageten solches die Acta, hingegen seye auch bekanntlich, daß von Herrn Producenten viele Ausstellungen wegen der Franckfurther Rechnungen gemacht, und dato nicht erörteret worden.

Interrogatorium speciale

3.

Ob nicht Producent Herr Cammer-Rath Hahn zu Hinderung der behörig-förderlichsten Entscheidung dieser Sach alles mögliche angewendet.

℟. Könne hierüber nichts sagen.

Interrogatorium ſpeciale

4.

Ob beſagter Producent, Herr Cammer-Rath Hahn unter andern nicht hauptſächlichen exceptionem rei transactæ über die ihme angeforderte Auslieferungs-Rechnung gantz irrig eingewendet.

R. Dieſes würde am beſten aus denen verhandelten Acten und darauf erfolgter Commiſſions-Urthel abzunehmen ſeyn.

Interrogatorium ſpeciale

5.

Ob Zeüge ſolchemnach nicht glaube, daß ſothaner Herr Producent durch dieſe vorgewendete Exception ſich zu der Auslieferungs-Rechnung ſchuldig erkannt?

R. Gehet den Richter, den Zeügen aber gar nicht an.

Nachdeme nun dem Zeügen ſowohl die Articul und Interrogatoria, als auch darauf gethane Ausſagen nochmahlen vorgeleſen- und alles von demſelben denuò affirmiret worden, wurde er mit auferlegtem Stillſchweigen entlaſſen, desgleichen beede Notarii nochmahlen ihrer Pflichten, ſelbſt oder durch andere dieſer Sachen Gezeügnuß und Kundſchafft, keiner Parthey Abſchrifft zu geben, noch zu veroffenbahren, nachdrücklich erinnert, ſofort dieſes Zeügen-Verhör beſchloſſen.

Johann Joſeph Stieber, Regiſtrator & Actuarius Mpp.
Georg Philipp Fiſcher, Notarius adjunctus.

Lit. M.

Summariſcher Conſpectus deren in Dörriſchen Exhibitis ſowohl bey Erſter als jetziger höheren Inſtantz circa Aſſignationem Cauſæ debendi aufgebrachter Variationen.

Supplica Ima ad Celſiſſimum Fuld. de præſ. 14ten Martii 1737.

2c. 2c. Noch conſiderable Poſten zu bezahlen ausſtehen, wozu auch dieſes Quantum zu employren iſt.

Dörriſche

Dörrische Replicæ in primâ instantiâ præs. den 28ten April. 1737.

ꝛc. ꝛc. Wie kan man dann anderst als quæstionirte Obligation legitimè einklagen, und auf deren eintzige Abführung billiger massen dringen, ohne darbey abredig zu machen, noch auch verdacht werden zu können, wann man dergleichen Gelder zu erforderlichen Rembourſement oder vielmehr Abführung deren jenigen annoch zu bezahlen seyender Capitalien, wovor so grosse Partien Golds zur Hochfürstl. Müntz-statt geschickt worden.

Ad Decretum de 16. Maji.

Annoch nöthig erachtete Dörrische Gegen-Vorstellung mit inhærirender Bitte de Præs. 31. Maji 1737.

ꝛc. ꝛc. Wann es auch an dem wäre, daß quæstionirte Obligation auf Abrechnung ausgestellet worden, so ergiebt Herr Beklagter ja solcher gestalt Causam debendi mehr dann zu viel auch selbsten an Hand und zu erkennen.

ꝛc. ꝛc. Welches ohnehin noch weiters inferiret, daß er scilicet Beklagter quà Debitor zu der Auslieferungs-Rechnung verbunden zu seyn längstens declariret, so ist ja die Causa debendi mehr dann zu apert vorhanden, und keiner Causa falsa zu prætexiren, da Kläger sothane Abrechnung über die Gebühr verzogen.

Nunmehro da Herr Beklagter selbsten Vermöge deren übergebenen Beweis-Articulen passim gestanden, daß quæstionirte Obligation intuitu der zu pflegenden Abrechnung wegen dem ehemahligen Müntz-Weesen ausgestehet und pro Causa debiti constituiret worden.

Dörrische nochmahlige wiederhohlte Imploration und rechtliches Bitten de Præs. 23. Sept. 1737.

ꝛc. ꝛc. Wann man das Vorgeben, wie die Obligatio selbst auf Abrechnung gestellet seye, nachgeben wolte, de quo tamen adhuc protestatur die Causa debendi dadurch nunmehr bestärcket würde.

Act. Cameral.

Dörrischer Libellus Gravam.

ꝛc. ꝛc. Sonderen selbigem anbey zu anderweitem von diesem (scil. Müntz) Negotio gantz distincten Affaires und Behuff viele Tausend Gulden baarer Gelder angeschafft, und ihme verschiedentlich bezahlen lassen, zu deren und noch anderer sich angemasster Gelder mehr, behörig einmahliger Wieder-Erstattung Appellat endlichen bey einer an den Franckfurther Handelsmann Bernhard wiederum verkauffter sicherer Partie Rhiengauer Johannes-Berger Weinen um 66. Stück und zwar von der Summ

von 13250. fl. an Verkauffern oder Appellanten quà nominatum Cessionarium zahlbahr Appellanti diese Gelder sofort in continenti angewiesen, und mittels Ubergebung der Original-Obligation völlig abgetretten.

Dörrische Replicæ Act. Cam.

2c. 2c. Das Appellatische Geschriebs, sonderlich er seye Anwalds Appellatischem Principalen niemahls eines Hellers werth liquidò schuldig gewesen, und hätte auch niemahlen nur 100 — geschweige einige 1000. oder mehr Gulden von demselben vorgeschossen bekommen, seye ein offenbar handgreiflicher Ungrund, sindemahlen dorttiger Orthen Land- und Gerichts-kündig, und weiset eben die in Judicio à quo annoch pendent seyende Haupt-Sach zur Gnüge aus, daß Appellatus über verschiedene an ihn gelieferte 100000. fl. in Krafft der mit Appellanten und Consorten getroffene Particular-Convention Rechnung abzustatten und Reliqua zu liefern habe.

2c. 2c. Weilen Appellat sich zwar zur Deposition deren eingeklagten 7250. fl. erbotten, darbey aber nicht weniger begehret, es mögte Appellant zur gleichmäßigen Depolition von 22295. fl. angewiesen werden, und zwar weilen er Vermöge über diese gestellte Rechnung so viel an Müntz-Kösten ausgelegt, so ergebe sich gantz deütlich, daß Appellat auf diese Arth mit Appellante Dörr sonderlich in Rechnung gestanden, und nicht wenige Summen von ihme zu berechnen in Händen gehabt.

Dörrische Duplicæ in Actis Cameral. prod. Wetzlar den 10ten Martii 1746.

2c. 2c. Die von dem Kauffmann Johann Bernard Jun. an den Appellaten Hahn auf 13250. fl. ausgestellte Obligation ergiebet, daß eben diese Summe vor eine von Appellaten Hahn gekauffte Partie Weine accordiret, sogleich aber in continenti wegen verschiedener vor und nach dem gedachten Hahn von Appellante vorgeschossener starcken Geld-Posten an diesen cediret, dieser auch aus eben solcher Ursach beym Verkauff der Weinen gegenwärtig gewesen, und die Zahlung sothanen Pretii auf ihn tanquam Cessionarium immediatè cediret worden sey.

Nachdeme nun hierauf auch ein Theil beregten pretii nemblich 6000. fl. vermög der geschehenen Abrede durch den Herrn Probsten von Mengersen nebst 15. monathlichen Interesse Appellato würcklichen bezahlt worden.

2c 2c. So wird jederman vernünfftig schliessen, daß Gegentheil selbsten damahlen Causam debendi ex Capite mutui gnugsam anerkennt haben müsse, daß also Causa debendi ex præsentissimis conjecturis zu inferiren.

2c. 2c. Obzwar weder die Cameral noch dergleichen Forderungen darzu (scil. des Obligations-Weesen) gehörige und insonderheit die Auslieferungs-Rechnung seiner Zeit so viel ergeben wird, wozu und wie hoch der Appellatus annoch in debit verhafftet bleibet.

Fernere

Fernerer Conſpectus **deren** in Actis puncto 6000. fl. **ſamt** 15. **monathlichem** Intereſſe **von des Herrn Probſten von** Mengerſen **Hochwürden und Gnaden auf die** Obligation **von** 7250. **fl. bezahlt ſeyn ſollender Gelder ſich verhaltenden Umbſtänden.**

Copia Extractûs Lit. R.

Daß Ihro Hochwürden Gnaden (Tit.) Herr Probſt von Mengerſen vermög dero unterm heütigen Dato an meine Ordre auf ſechs Tauſend Gulden in Müntz kommende HerbſtMeß zweyter Woch zahlbar ausgeſtellten Wechſelbrieff eben dieſe Summam an denen nacher Leiptzig zu Behuff Herrn Cammer-Rath Hahns angeſchafften Gelder mir bonitaciret, ſolches beſcheine in Urkund meiner eigenen Hand-Unterſchrifft. Franckfurth den 20ten April. 1736.

Supplica prima ad Celſiſſimum Fuld. de **14ten** Martii **1737.**

ꝛc. ꝛc. Das Quantum von 6000. fl. nicht nur übernommen, ſondern auch bis annoch auf ein weniges würcklich abgeführet, ſolchergeſtalten auch Herr Cammer-Rath Hahn das Reſiduum von 7250. fl. und Intereſſe regulirter maſſen richtig bezahlen ſollen und wollen.

Dörriſche Replicæ in primâ Inſtantiâ præſ. **28ten** April. **1737.**

ꝛc. ꝛc. Erſterer auch die Bezahlung von 6000. fl. über ſich genommen, mithin der andere den Reſt von 7250. fl. Capital ebenfalls abzutragen hätte.

Ad Decretum de 16. Maji **annoch nöthig erachtete Dörriſche Gegen-Vorſtellung mit** inhærirender **Bitte** de præſ. 31. Maji **1737.**

ꝛc. ꝛc. Die eigentliche Beſchaffenheit und Originem quæſtionirter Obligation etwas genauer betrachtet, ſo rühret ſolcher aus der Bernhardiſchen Obligation einig und allein her.

Act. Cameral. [9.] **Dörriſcher** Libellus Gravam.

ꝛc. ꝛc. Herr Probſt von Mengerſen wegen ſeines überkommenen Antheils quæſtionirter Partie Wein Vermöge ausgeſtellet- und hernach auch bezahlten eigenen Wechſel-Brieffs die Summ von 6000. fl. ſamt verglichenen Intereſſe würcklich an Appellanten abgeführet.

Dörriſche Replicæ Act. Cam. [20.]

ꝛc. ꝛc. Die letztere und quæſtionirte Obligation von 7250. fl. aus jener von

13250. fl. notoriè herrühret, und daher solches tempus debiti constituti in Consideration zu nehmen ist.

2c. 2c. In krafft der vorhin an Appellanten Dörr in continenti cedirten völligen 13250. fl. diesem sofort durch den Herrn Probst von Mengersen 6000. fl. cum Interesse würcklich bezahlen lassen.

Dörrische Duplicæ inhæsivæ & submissivæ in Act. Camer. product **den 21ten** Martii **1740.**

2c. 2c. Nach ausgestellter neüeren Obligation von 7250. fl. und zuruck bekommener von Appellato vormahls ertheilter älteren von 13250. fl. woran der Herr Probst von Mengersen 6000. fl. abgetragen.

Act. Cam. [42.] **Dörrische** Exceptiones contra personam & dicta Testis.

2c. 2c. An Productum Dörr als nunmehrigen Inhaber Bernhardischer Obligation durch Herrn Probsten von Mengersen die Summ von 6000. fl. würcklich und cum Interesse entrichten lassen.

2c 2c. Von des Herrn Probsten von Mengersen Hochwürden Gnaden an der absque omni conditione cedirten Haubt-Summe abschläglich bezahltem Quanto derer 6000. fl.

2c. 2c. Soferne man billig ja nothwendig fest setzet, daß die Haupt-Obligation 13250. fl. so der Handelsmann Bernhard Producenten sonder einige Condition ausgestellet, welche aber dieser sofort an dem in sothaner Obligation quà Cessionarium ausdrücklich benahmten productum in solutum cediret und ausgehändiget hat, Krafft dieser Cession auch die 6000. fl. von des Herrn Probst von Mengersen Hochwürden Gnaden cum Interesse in Abschlag würcklich entrichtet worden.

Dörrische Duplicæ in Actis Cameralibus prod. **Wetzlar den 10ten** Martii 1736.

2c 2c. Nachdeme nun hierauf ein Theil beregten pretii nemblich 6000. fl. Vermög der geschehenen Abrede durch den Herrn Probsten von Mengersen nebst 15. monathlichen Interesse Appellato würcklich bezahlet worden.

Lit. N.

Cessat, und findet sich sub Lit. C. welches hier notiret wird.

Lit. O.

COPIA.

Daß Ihro Hochwürden Gnaden (Tit.) Herr Probst von Mengersen Vermög dero unterm heutigen dato an meine Ordre auf sechs Tausend Gulden in Müntz kommende Herbst-Meß zweyter Woch zahlbahr

bahr ausgestellten Wechselbrief eben diese Summam an denen nacher Leipzig zu Behuf Herrn Cammer-Rath Hahns angeschafften Gelder mir bonificiret, solches bescheine in Urkund meiner eigenen Hand-Unterschrifft. Franckfurth den 20ten April. 1736.

Heinrich Dörr Mpp.

Daß vorstehende Copia mit ihrem wahren Originali factâ Collatione verbotenùs gleichlautend seye, ein solches attestire unter Hand und Pettschafft Fulda den 11ten Septembr. 1748.

L.S.

Caspar Bernard Krieg, Sacrâ Imperiali Authoritate Notarius publicus & juratus.

Lit. P.

COPIA.

HochEdelgebohrner ꝛc. ꝛc.

Documenti Novum

Am nechst verwichenen Dienstag ist Herr Dr. Clemenz mit der Anzeig zu mir gekommen, daß er dem Kauffmann Dörr ernstlich zugeredet, sich mit Ew HochEdelgebohrnen um damehr in einen billigmäßigen Vergleich einzulassen, als er in seinem Gewissen überzeügt, und ihme wohl wissend seye, daß die bewuste Gelder, welche Ew. HochEdelgebohrnen an selbigen zu bezahlen, per Sententiam Cameralem inhæsivè condemniret worden, oder vielmehr die darüber ausgestellte Obligation in die Müntz-Rechnung gehöreten, welches er, sofern er von dem Richter darüber ordentlich und juratò befragt werden würde, nebst dem ehemahligen Buchhalter Degen aussagen und bekennen müsse: eben dieses habe er dem Dörr vor wenigen Tägen ohne alle Scheu geoffenbahret, mit dem weiteren Anfügen, daß er als gewesener Advocatus Causæ diesfalls eine Gewissens-Beängstigung bey sich prüffe, wolte also gebetten haben, daß den Dörr vor mich kommen lassen, und selbigen zu einen Vergleich, coute qui coute, disponiren mögte, welches auch gethan, und Donnerstag darauf mit dem Dörr umständlich gesprochen, dergestalt zwarn, daß ihme auch ohnverhalten, was Herr Dr. Clemenz mir wegen habender Gewissens-Beängstigung treülich geoffenbahret, dann solches zu thun derselbe an mich gesonnen hat: Es wären aber alle gethane Verstellungen umsonst, und erfolgte von diesem verstockten Mann keine andere Antwort, als ich weiß von nichts, ich weiß von nichts, derohalben anderen Tags den Herrn Dr. Clemenz, wiederum zu mir beruffen lassen, und ihme diese seltsame Antwort eröffnet, welcher daraufhin erkläret, dem Dörr nochmahlen ins Gewissen zu reden. Hiebey aber auch wohlmeynend angerathen, daß Ew. HochEdelgebohren nicht verabsäumen mögten, die Commission ad examinandum testes saltem ad perpetuam rei memoriam zu Wetzlar zu extrahiren, indeme solchergestalten die Sache ein gantz anderes Gesicht bekommen, und zu Favor Ew. HochEdelgebohren ausschlagen werde.

Warum aber hiesiger Stadt = Magistrat dem neülichen Begehren der Abhörung deren Zeügen nicht willfahret, seye die Ursache, weilen der Advocat Follenius vorgestellet, daß es in die Sache der Litis pendenz zu Wetzlar einschlage, mithin habe der Magistrat nicht getrauet, das Zeügen-Verhör vorzunehmen, worzu derselbe jedoch erböthig ist, so bald er ab Augustissimo Judicio Camerali darzu angewiesen seyn werde. Gegenwärtiges Schreiben können Ew. HochEdelgebohren lesen lassen, wen sie wollen, weilen solches lauter wahre Dinge in sich enthaltet: Ubrigens beharre mit Consideration Zeit Lebens

Franckfurth den 24ten Martii
1748.

Ew. HochEdelgebohren ꝛc.
gantz ergebener Diener
J. A. von Bach.

à Monsieur
Monsieur Hahn Conseiller de la Chambre des Finances de S. A. Rvme Mgr: Le Prince de Foulde

à

Foulde

L.S.

Daß vorstehende Copia mit dem mir vorgelegten Originali prævia factâ Collatione verbotenùs gleichlautend seye, ein solches thue unter eigener Hands Unterschrifft und beygedruckten meinem Kayserlichen Notariats-Signet hiemit pflichtmäßig beurkunden. So geschehen Fulda den 26ten Martii 1748.

L.S.

Caspárus Bernardus Krieg, Sacrâ Imperiali Authoritate Notarius publicus & juratus.

Lit. P.

Documentum novum

Nachdemahlen in Gelegenheit eines von der Hochfürstlich = Fuldaischen Regierung an den Löblichen Stadt = Rath der allhiesigen Reichs = Stadt Franckfurth erlassenen, und an mich überschickten Schreiben, die wiederhohlter angesonnene Abhörung einiger dahier wohnhaffter Zeügen in Sachen des Fuldaischen Cammer = Raths Herrn Hahn contra den Kauffmann Dörr und Consorten betreffend, mit Herrn Dre Clemens in Anwesenheit des geschwornen Wechsel = Notarii und Hahnischen Anwalds Herrn Leining aus obiger Sache gesprochen, weilen

len mir zur Genüge bewust, daß Herr Dr. Clemens in selbiger vormahlen dem Dörr advocando bedient gewesen, und dann so eben ernanter Herr Doctor bey dieser Gelegenheit und beschehener Unterredung eines etwaigen güthlichen Vergleichs aus Gewissens-Antrieb erkläret, daß die Sache wegen der von Herrn Cammer-Rath Hahn ausgestelten Obligation über 7250. fl. eine gäntz andere Gestalt bekommen werde, dafern er und insonderheit der Dörrische Buchhalter Degen à Judice competente angehalten werden solten, ihre Aussag eydlich zu thun, was ihnen hievon wissend, wie es bey Ausstellung der quæstionirten Obligation zugegangen, und ob solche absolutè und ohne alle Bedignussen, oder nicht vielmehr ausdrücklichen auf die unter beeden Theilen annoch strittige Müntz-Rechnung ausgestellet worden seye, inmassen dieses letztere der Buchhalter Degen und Dörr selbsten, wann man sie recht angehen werde, nicht in Abrede würden stellen können; Als ist hierüber in der alleinigen guten Intention einem hohen Herrn Richter über der Sachen wahre Beschaffenheit, so weit es nöthig, ein näheres Licht zu geben, und die Gott gefällige Justitz zu beförderen, gegenwärtiges Attestat auf Begehren des Herrn Cammer-Raths Hahn von mir ertheilet, auch nebst meiner Unterschrifft und beygedruckten Adelichen Pettschafft von oberwehntem Wechsel-Notario eigenhändig unterschrieben und gesiegelt worden. Geschehen Franckfurt den 22ten April. 1748.

L.S.

Johann Adam von Bach/ Kayserlicher Reichs-Hof-Rath/ Hochfürstl. Fuldischer Geheimber Rath/ und Ober-Rheinischer Creyß-Gesandter.

L.S.

Johann Caspar Nicolaus Leining, Kayserl. geschwohrner wie auch Hoch-Obrigkeitl. constituirter Wechsel- und Handlungs-Notarius allhier.

Lit. Q.

Extract Cameral-Rechnung.

Daß vor Rechnung einer Hochfürstl. Renth-Cammer zu Fulda auf Verordnung dasigen Herrn Cammer-Raths Hahns von Herrn Gottlieb Kauffeling dahier Gulden Acht Hundert Achtzig vier richtig empfangen haben, bescheinen hierdurch. Franckfurt den 6ten Februarii 1739.

J. St. Seiff
und Henrich Dörr Mpp.

fl. 884. Ist Rthlr. 589. 30. Kr.

Lit. R.

In Nomine Sacro - Sanctæ & Individuæ Trinitatis. Amen.

Kund und zu wissen seye hiermit, und in Krafft gegenwärtigen Notariats-Instrumenti jedermänniglich, daß im Jahr nach unsers HErrn und Heylandes JEsu Christi Geburth und Menschwerdung ein Tausend sieben Hundert Neün und Dreyßig Indictione Romanâ IIdâ unter glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchläuchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI dieses Nahmens des VIten erwehlt- und gecrönten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, Hispanien, auch zu Hungarn und Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien Königs, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogs zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg ꝛc. Graffens zu Habspurg, Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc. ꝛc. Ihrer Kayserl. und Königlich-Catholischen Majestät Regierung und Reichen des Römischen im XXVIIIten, des Hispanischen im XXXVIten, des Ungarn- und Böhmischen auch im XXVIIIten Jahren, Dienstags den 5ten dieses Monath May Vormittags zwischen 9. und 10. Uhr in dieser Kayserl. Freyen Reichs- Wahl- und Handels-Stadt Franckfurth am Mayn der Hochfürstl. Fuldaische Cammer-Rath und Zahl-Meister Herr Johann Bernard Hahn mich zu End gefertigten Kayserl. geschwohrnen öffentlich- und dahier immatriculirten Notarium per Litteras de Dato Fuld vom 6ten passato dahin requiriren lassen, „ mich „ nebst zweyen subrequirirten Zeügen mit der besagtem Brieffe beygefügten Specification, welche besagter mein Requirent gegen den hiesigen Burger und Handelsmann Herrn Heinrich Dörr formiret habe, ohne Zeit-„ Verlust zu diesem ad ædes zu verfügen, und sothane Specification demselben und seiner Frau Ehe-Liebsten von Posten zu Posten vorzulesen, „ mit der Declaration: was massen mein Herr Requirent ab des Herrn „ Dörren nehmenden Proceduren, da er bald diesen bald jenen Processus nacher Wetzlar anhängig mache, und sich selbst grosse Geld-splitterische „ Kösten verursache, gantz deütlich begreiffe, wie er Herr Dörr nicht gemeynet seye, die wegen der Müntz ihme Domino Requirenti zu Fuld ohn-„ nöthig angezettelte Processus in denen nächsten Jahren, welches er doch gerne gewünschet hätte, auszu machen, sondern mehrgemelten Herrn Dörren Gedancken mögten dem Ansehen nach wohl dahin gehen, bis in die „ lange Ewigkeit alles hinaus zu spielen, damit dieser den Ausgang nicht „ erleben, und dessen Nachkömmlinge mit einer leeren Hoffnung auch etwas mögten zu processiren bekommen, wovor ihme durch unerlaubt und „ sündhaffte Wünsche den Danck in der Ewigkeit nachschicken dörffen. „ Gleichwie aber meinem Herrn Requirenten nicht zuzumuthen wäre, das „ seinige bey so bewandten Umständen länger zu entbehren; Als verlange er eine Cathegorische Antwort, ob er Herr Dörr ihn meinen Herrn „ Requirenten wegen mehr-berührter Rechnung zufrieden stellen- oder gewärttigen wolte, daß er andere Mittel ergreiffen müste? mit dem An-„ hang, was bey diesem Negotio passirete, darüber ein Instrumentum umb

„ die

„ die Gebühr zu verfertigen und ihme zu überschicken; Wie er mich dann „ ferner requiriret haben wolte, mich zu Herrn Wittenio zu verfügen, und „ selben vor erst zu befragen: Ob er an denen vom Kauffmann Herrn „ Dörr gegen ihn, meinen Herrn Requirenten erweckten Processen Antheil „ nehmen thäte oder nicht? und ersteren falls diesem eine gleiche Declara- „ tion wie bey Herrn Dörr zu thuen, und die Specification auch in Bey- „ seyn dessen Frau Eheliebsten abzulesen, letzteren falls aber still zu schwei- „ gen, und über dessen Antwort auch ein Instrument zu verfertigen, es falle „ solche wie sie wolle. Und bestunde dieselbstige Specification in nachfol- genden Puncta, worüber Herr Dörr in Franckfurth von Posten zu Posten seine Declaration zu thuen hat, und zu befragen ist, ob er solche wegen un- serer Müntz-Compagnie güthlich abzurechnen gedencke oder nicht.

550. fl. So in Abschlag des gemeinschafftlichen Müntz-Hauses von mir seynd zahlt worden L. Quittung.

700. fl. plus minus so von mir in das gemeinschafftliche Müntz-Hauß verbauet worden, welches also auf eine Taxation ankommen lassen will.

1000. fl. Ruckständige Schlag-Schatz ins Cabinet zahlt L. Quittung.

1000. fl. Zum neuen Herrschafftlichen Müntz-Bau zahlt den 20ten Aug. 1735 L. Quittung.

995. fl. Vor Pferd so viel Zeüch, so Herr Heüss beym Herrn Probsten auf dem Johannes-Berg gehandelt und Herr Dörr zugeschickt, zahlt L. Quittung.

225. fl. Vor ein Pferdt, so Herr Heüss Herrn Cammer-Præsidenten abgehandelt, und ich bezahlt habe L. Quittung.

6000. fl. Kommen Ihro Hochfürstl. Gnaden zum Guten wegen deren an dem Müntz-Accord abgezogenen zwey Grän Golds, so ich bonificiren müssen.

130. fl. Den Wirth in Gelhausen vor Zehrung zahlt, worüber die Quittung annoch beygebracht werden solle.

75. fl. Schlosser Dantziger vor Müntz-Arbeit ex propriis nachzahlen müssen L. Z.

42. fl. Dem Schneider Conrad vor Müntz-Arbeit L. Z.

678. fl. Beyläuffig an Müntz-Auslagen gethan vor die Müntz-Leüth, als das Müntz-Wesen still gestanden, worüber Herr Dörr die Rechnung specificè bekommen, und demnach Herr Delsance aufgerechnet.

120. fl. Dem Müntz-Inspector an ruckständigem Gehalt nachzahlt L. Quittung.

100. fl. Zehrungs-Kösten nacher Franckfurth als die erste Ablag des Heüssens Müntz-Rechnung geschehen.

150. fl. Zehrungs-Kösten nacher Franckfurth, als mit Herrn Dörr die zweyte Convention mit Herrn Delsance gemacht.

100. fl. Zehrungs-Kösten nacher Franckfurth, als die 2te Ablag des Herrn Heüssens Müntz-Rechnung geschehen.

150. fl. Zehrungs-Kösten nacher Mannheim, als die Müntz-Abrechnung in Mannheim geschehen ist.

3000. fl. Kommen mir zu gut, daß Herr Dörr nach dem Accord das Gold nicht in Holland aufgekaufft, sondern in Franckfurth und zwar jede Marck um 2. fl. theurer.

7000. fl. Kommen mir zu gut an denen von Herrn Dörr eingenommenen Profits-Gelderen.

30. fl. Vor Pferds-Stallung.

150. fl. Vor Heü und Strohe, als die Müntz-Pferd das Letztemahl bey der Delsanciſchen Ausmüntzung bey mir gestanden.

Summa **22295. fl.**

Ferner behalte ich mir vor, daß Herr Dörr wieder unsere Convention die Müntz über 5. Monath habe stillstehen lassen, die Kösten dargegen mit Unterhaltung deren Pferden und Leuthen auch Schlag-Schatz fortgegangen seyd, davor prætendire — — 10000. fl.

Mehr hat Herr Dörr versprochen Vermög gepflogener Correspondentz nahmentlich 300. Marck-Golds anhero zu liefferen, da aber derselbe wochentlich nur 100. Marck beyläuffig geliefert, mithin wieder die getroffene Convention gehandelt, und mich in vergebliche Kösten gesetzet, davor prætendire plus minus nach der Ausrechnung — — 8000. fl.

Mehr hat Herr Dörr in Franckfurth Gold eingekaufft, worinnen die Müntz-Leuth bey hiesiger Schmeltzung Eisen und Meßing gefunden, hingegen derselbe das eingekauffte Gold völlig aufgerechnet, und in keinen Abzug gebracht, solches will auf eydliche Abhörung der Müntz-Leüth ankommen lassen, zum wenigsten dörfftens beyläuffig tragen — 3000. fl.

An der von dem Müntz-Meister Dietmar gemeinschafftlich ausgestelten Obligation ad 1800. fl. Capital, welches Herr Dörr eingenommen, kommen mir zu gut — 600. fl.

Ferner seynd von mir auf Ordre Herrn Dörrens und dagegen erhaltener Quittung von dessen eigenhändigen Hand in Abschlag der von ihme zu forderen gehabter herrschafftlichen Cammer-Gelderen an dessen bevollmächtigten Herrn Heüs 7000. fl. ausbezahlt worden, da aber gedachter Herr Dörr solche Gelder von ihme Herrn Heüs nicht erhalten. Hingegen der Gold-Rechnung mit einverleibt und mir zur Aufrechnung gebracht, als müssen solche wiederumb zu gut geschrieben und in Abzug gebracht werden. — — — 7000. fl

Gleichwie nun diese Requisition Krafft tragenden Ambts willig angenommen, als habe mich auch prævia subarrhatione in Auro & Argento nebst denen subrequirirten Zeügen nahmentlich Herrn Johann Jacob Jacobi hiesig Kayserl. Notarii, und Herrn Johann Peter Horn, hiesigen Löbl. Hospital-Schreiber obberührten Tags Vormittags zwischen 10. und 11. Uhr in des Herrn Dörren auf dem Marck gelegene Behausung begeben, und nachdem ich von ihm in dessen Contoir geführet worden, Beyseyns meiner Herrn Zeügen meine habende Commission des Mehreren zwar eröffnet, der mir aber zur Antwort gegeben, daß er so wenig einiger Vorlesung derer coram habender Rechnungs-Posten selbsten als seine Frau annehme, doch wolle er seinen eben in dem Kochischen Laden gegen seinem Hauß über sich befindenden Doctorem Herrn Clemen, welchem die gantze Sach und deren bisherige Umstände am besten bekannt, sogleich zu sich beruffen,

beruffen, und mir die nöthige Antwort sofort ertheilen lassen. Welcher dann auch (inzwischen ich Notarius requisitus gleichwohlen zu der würcklichen Vorlesung mich gefast hielte) ebenfalls in dem Contoir erschiene, und nach beschehener Verständigung vom Herrn Dörr und dessen Frau Ehe-Liebsten, was ich ihnen vi requisitionis vorgetragen, mit ausdrücklicher Genehmhaltung des Herrn Dörren declarirte, daß, wann die habende Rechnung diejenige Auslieferungs-Rechnung seye, wegen deren Edirung Herr Dörr & Consort den Herrn Cammer-Rath Hahn zu Fuld belanget, und er zu thuen schuldig wäre, so würde solche gantz willig angenommen, wo es aber eine verschiedenen Monathen bereits angedrohete sonstige Rechnung wäre, so bekümmere man sich umb selbige um so weniger, weilen die Berechnungs-Sache nicht alleine vor Hochfürstl. Commission zu Fuld, sondern auch und noch ferners bey Höchst-Preyßl Kayserl. Cammer-Gericht guten Theils pendent seye, woselbsten Herr Cammer-Rath Hahn nun keine ohnerlaubte Tergiversationes machen, und seines Orths nicht ohnnöthige Kosten zu seiner künfftigen Verantwortung verursachen mögte.

Und da ich hierauff zur Antwort gab, es wären verschiedene Puncta, so Herr Cammer-Rath Hahn an die Compagnie zur Ersetzung fordere, so declarirte gedachter Herr Dr. Clemen (nomine der anwesenden und es approbirenden Dörrischer Eheleüthe) ferners, daß diese dann keine Notitz aus angeführter Ursache von dergleichen Forderung-sonderen die Præsentir- und Zumuthung derselben auf eine so offenbar Ehrenrührige Arth und Weise für eine vorsetzliche Injuriam aufnehmeten, und sich die rechtliche Vindication darüber per Expressum vorbehalten: Mit angehängter Protestation und Eventual-Requisition an mich, dieses ebenfalls ad notam zu nehmen, und ihnen hierüber ein benöthigtes Instrument umb die Gebühr zu verfertigen und mitzutheilen.

Worauf und da mehr gedachte Prælectio weder angenommen werden wollen, noch ich weiter Special-Ordre desfalls gehabt, mich von dar weg und mit meinen Zeügen zu dem Herrn Wittenio in dessen unter dem sogenannten Neüen-Krähmeren befindliche Behausung begeben, und demselben in Abwesenheit seiner Frauen meine Commission ebenfalls eröffnet, der mir dann kürtzlich geantwortet:

> Er nehme sich keiner Rechnung an, sondern es käme selbige und deren Ausführung dem Herrn Dörr zu, der selbige auszuführen nicht ermangelen würde, Mithin bedörffte es auch keiner Vorlesung, die er so wohl als seine Frau schlechter dings refusireten, und dem Process, so Herr Dörr vor sich und seine Consorten zu führen genöthiget seye, seinen Lauff liesse.

Mithin mich solcher gestalt ebenfalls dimittiret.

Und weilen ich dann Sacrâ Imperiali Authoritate publicus Notarius diesen Actum vorstehender massen und Beyseyns vorangeführter meiner Herrn Zeügen dergestalten verrichtet, weniger nicht die erfolgte Declarationes und Antworten wohl gehöret und vernommen, also habe solches auch sogleich ad Notam & Protocollum genommen, und gegenwärtiges Instrumentum, so mit meinem Protocoll nach beschehener fleißiger Auscultir- und Collationirung

dirung allenthalben gleichlautend befunden, solches aber wegen mir vorgelegener anderer ohnaussetzlicher und pressanten Geschäfften durch eine mir anvertraute Hand ins Reine bringen lassen, unter mein- und meiner subrequirirten Herrn Zeügen eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Notariat-Signet und Pettschafften ausgestellet. Actum ût supra.

L.S. Johannes Christophorus Schrand, Francof. Imper. Auth. publ. Jur. ibique approb. ac Immatriculatus Notarius, Manu & Sigillo Notariatûs proprio.

L.S. Johannes Jacobus Jacobi, Notarius ac Testis requisitus.

L.S. Johannes Petrus Horn, p. t. Hospital-Schreiber ac Testis ad hunc Actum requisit.

Lit. S.

Sententia.

In Sachen Johann Henrich Dörr Kauff- und Handelsmann zu Franckfurth und Consorten Klägern eines, entgegen und wieder den Hochfürstlich-Fuldischen Cammer-Rath und Zahlmeister Herrn Johann Bernard Hahn Beklagten andern Theils, wird allem fernern Vor- und Anbringen nach zu Recht erkandt, daß Klägern dasjenige, was ihnen per Interlocutum vom 21ten Aug. a. p. zu beweisen auferlegt worden, gebührend nicht bewiesen, dannenhero der Herr Beklagte von der gegen ihn angestellten Action, die an ihn verlangte Auslieferungs-Rechnung betreffend, lediglich zu absolviren seye; Als wir zu dieser Sach verordnete Commissarii also erkennen und absolviren, die deßwegen aufgeloffene Kosten aus bewegenden Ursachen compensirend- und vergleichend V.R.W. Lect. & publ. Fuld coram Commissione den 27ten Aprilis 1737.

Aus Hochfürstl. Commission hieselbsten.

Lit. T.

Videatur Lit. H.

Lit.

Lit. U.

Articuli Probatorii

Testis Herrn Lt. Clemens zu Franckfurth.

Articulus 1. Wahr, und Zeüg bekennen muß, daß er in der Oster-Meß 1736. vom Producto Dörr employret worden, eine Obligation von 7250. fl. zur Unterschrifft von Cammer-Rath Hahn zu procuriren

Artic. 2. Wahr, daß Deponent solche auch selbsten entworffen und aufgesetzet hat.

Artic. 3. Wahr, daß Deponent sothane Unterschrifft bey dem damahlen in Franckfurt sich befindenden Producenten öffters sowohl in seinem eigenen Hauß, als sonsten sollicitiret.

Artic. 4. Wahr, daß Deponent auch die Handels-Leüth Herren Wahlers zu Secundanten angesprochen, um die Unterschrifft heraus zu bringen.

Artic. 5. Wahr, daß Producent immerfort die Unterschrifft refusiret, es seye dann, daß die Obligation auf Abrechnung ausgestellet werde.

Artic. 6. Wahr, daß Deponent sich endlichen in des Producenten Quartier zum Ritter genannt verfüget, und mit allem Nachdruck die Unterschrifft sollicitiret hat.

Artic. 7. Wahr, daß Producent declariret, er unterschreibe solches nicht ehender, bis die Wort auf Abrechnung hineingesetzt würden.

Artic. 8. Wahr, daß Producent in procinctu gestanden, ab- und nacher Fuld zu marchiren, dahero

Artic. 9. Wahr, daß Deponent in Beyseyn des Producti Kauffmann Dörr des Wittenii und Bernhards Nahmens des Dörren seines Principalen hierauf versetzet, es wäre keine Zeit mehr, die Obligation umzuschreiben, auch ohnnöthig, diese Wort in die Obligation zu setzen, weilen allerseits Umstehende gnugsam höreten, daß dieses die Meinung der Obligation seye.

Artic. 10. Wahr, und Zeüg gestehen muß, daß Producent hierauf, und in dieser Meinung die Obligation unterschrieben, auch allerseits Anwesende hierüber zu Zeügen angeruffen hat.

Artic. 11. Wahr, daß sowohl Zeüg, als die andere hierauf declariret, wie sie allerseits ehrliche Leüth wären, und nichts laugnen würden.

Artic. 12. Wahr, daß Producent Cammer-Rath Hahn in vollem Eyffer gewesen, und die verbindliche Contenta der Obligation nicht advertiret hat.

Zeüg solle bey Verlust Seel und Seeligkeit sagen, ob die sub Copiâ in Judiciis producirte & Apud Acta sich befindliche Obligation die nemliche seye, die damahlen unterschrieben worden.

Lit. U.

Articuli **worüber der Degen zu vernehmen.**

1. Ob Zeüg nicht wisse, daß man sehr beforgt gewesen, die Unterschrifft der Obligation von 7250. fl. von dem Cammer-Rath Hahn zu erhalten, und ob nicht
2.) Der Dörr gleich Anfangs im Sinn gehabt, sich einsweilen durch deren Verhandlung à tout prix zu helffen. Und
3.) Ob nicht der Licentiat Clemen vom Dörr und Wittenius auch ihme Zeüge selbsten auf das hefftigste sollicitirt worden, nur die Unterschrifft derselben zu erhalten.
4.) Ob Zeüg nicht in seinem Gewissen überzeügt seye, daß sothane Obligation zum Müntz-Weesen gehöre, und von ihme jederzeit davor gehalten worden.
5.) Ob Zeüg nicht aus der verfasten Müntz-Rechnung wisse, daß diese Obligation zum Müntz-Weesen gehöre, und nichts aperter seye.
6.) Ob nicht der Wittenius Theil daran habe, und ihme sein Antheil Process-Kosten diese Obligation betreffend von Zeügen in des Dörren Buch notirt worden.
7.) Ob Zeüg nicht bey seinem Gewissen sagen müsse, daß keine andere Intention bey Ubergebung und Unterschrifft der Obligation gewesen seye, als daß solche auf Abrechnung ausgestellet seyn sollen.
8.) Ob Dörr und Wittenius nebst ihme Zeügen und Licentiat Clemen nicht öffters Unterredung gehalten, wie man die Clausul auf Abrechnung vermeiden könnte, damit solche nicht in die Obligation gesetzt würde.
9.) Ob Zeüg nicht wisse, daß das gantze Negotium der Obligation ursprünglich auf Cammer-Rechnung geschehen.
10.) Ob nicht Zeügen bekannt, daß Herr Bernhard dem Herrn Cammer-Rath Hahn 3000. fl. auf Wechsel zu Leiptzig procuriret, und wie derselbe geheissen.
11.) Ob nicht Zeügen gleichfalls wissend, daß Herr Bernhard diese procurirte 3000. fl. dem Factor Heüls assignirt und dieser solches in die Müntz-Rechnung der Compagnie genommen habe.
12.) Ob nicht Zeügen bekannt, daß Herr Dörr dem Herrn Cammer-Rath Hahn zu Leiptzig auch 4000. fl. procuriret habe, und wie der Kauffmann geheissen.
13.) Ob der Dörr diese nebst denen obigen 3000. fl. also 7000. fl. in die Müntz-Compagnie-Rechnung und Bücher eingeführet habe.

Lit. W.

Articuli Probatorii.

Herrn Commercien-Rath Bernard zu Franckfurth.

Ad Art. 1. Wahr, daß in Anno 1735. Producent Cammer-Rath Hahn ihme Deponenten 66. Stuck Rhingauer Johannes-Berger Weine

Weine vor 14000. fl. verkaufft, und sie beyde darüber einen schrifftlichen Accord errichtet haben.

Art. 2. Wahr, daß Producent, als damahliger Hochfürstl. Fuldischer Zahlmeister dem Producto Kauffmann Dörr, damahligen Fürstl. Fuldischen Lifferanten die 14000. fl. mit diesen Formalien angewiesen.

„ Ich cedire obige 14000. fl. auf Cammer-Rechnung.

Art. 3. Wahr, daß demnechst, als dieses Pretium zwischen ihme Deponenten und dem Producenten auf 13250. fl. reduciret worden, diese 13250. fl. Producentischer Cammer-Rath Hahn wie die vorhergehende 14000. fl. in eâ qualitate wiederumb an besagten Productum Dörr cediret hat.

Art. 4. Wahr, daß Deponent den allerersten Cessions-Schein pro 14000. fl. noch in Handen hat, solle solchen produciren.

Art. 5. Wahr, daß zwey bey diesem Vorfall gewesen, als der Productus Kauffmann Dörr durch den Contestem Licentiat Clemen die Unterschrifft einer Obligation ad 7250. fl. sollicitiren lassen, und die Unterschrifft

Art. 6. Wahr, daß diese von denen ersteren cedirten 14000. fl. herrühren.

Art. 7. Wahr, daß, gleichwie die 14000. fl. auf Rechnung cediret worden, also auch Producent ehender nicht die Obligation ad 7250 fl. unterschreiben wollen, bis die Wortte: auf Abrechnung, würden inseriret seyn.

Art. 8. Wahr, daß Zeug auch gehöret, wie Licentiat Clemen dem Producenten vermeldet, weilen derselbe in procinctu stehe, abzumarchiren, so seye die Zeit, die Obligation umzuschreiben, solches auch ohnnöthig, weilen allerseits Umbstehende genugsam höreten, daß dieses die Meynung der Obligation seye.

Art. 9. Wahr, und Zeug gestehen muß, daß Producent hierauf in dieser Meynung die Obligation unterschrieben, auch allerseits Anwesende hierüber zu Zeügen angeruffen hat.

Art 10. Wahr, daß sowohl Contestis Licentiat Clemen, als die andere hierauf declariret, wie sie allerseits ehrliche Leüthe wären, und nichts laugnen würden.

Nachdeme (Tit.) des Herrn Probsten von Mengersen Hochwürden Gnaden dem Handelsmann Herrn Henrich Dörr dahier auf die von Herrn Johann Bernhard Jun. allhier unterm 20ten Octobris vorigen Jahrs an mich ausgestellt, sofort aber von mir an gedachten Herrn Dörr cedirt, und transportiret, auch respectivè acceptirte Obligation von 13250. fl. Vermög dero Wechsel-Briefes in kommender Herbst-Messe dahier zu bezahlen die Summam von 6000. fl. nebst 15. monathlichen Interesse bereits abgetragen, mithin annoch 7250. fl. Capital an sothaner Obligation abgehen; Als verspreche ich Endes gesetzter gegen die mir heüt dato retradirte Bernhardische Obligation ihme Herrn Dörr, oder dessen Cessionario diesen Rest von sieben Tausend zwey Hundert und fünfftzig Gulden samt 15 monathlichen Interesse in kommender Herbst-Messe, oder aber, wann mein Antheil Johannes-Berger Wein ehender verkaufft wird, alsdann sobalden und vor obgedachten Zahlungs-Termin, von denen Kauff-

Gelderen selbsten ohnweigerlich und ohne einige Einrede richtig ebenfalls zu bezahlen, inzwischen und bis diese Bezahlung von mir zu gesetzter Zeit geschiehet, will ich sothanen Antheil meiner auf dem Johannes-Berg im Rhiengau liegender Weine ihme Herrn Dörr oder seinem Cessionario zu einem wahren und sicheren Unterpfand in der besten Form Rechtens hiermit und in Krafft dieses ausdrücklichen gegeben und eingesetzt, anbey diesfalls mich aller Exceptionen und Einreden wissentlich begeben haben. Urkundlich meiner eigenen Hand-Unterschrifft und Pettschafft: So geschehen Franckfurt am Mayn den 30ten Aprilis 1736.

L.S. Johann Bernard Hahn Mpp.

ner / und setzet sein fundamentum intentionis petendi völlig
auf / wann er in replicis primæ Instantiæ sub præsentato den
ten April. 1737. nicht undeütlich saget:

> Wie kan man dann anderst / als quæstionirte Obligation legitimè einklagen / und auf dereinstige Abführung billiger massen dringen / ohne dabey abredig zu machen / noch auch verdacht werden zu können / wann man dergleichen Gelder zum erforderlichen Rembeursement oder vielmehr zu Abführung dererjenigen annoch zu bezahlen seyender Capitalien / wovon so grossen Partien Gelder zur Müntzstatt geschickt worden ꝛc. ꝛc.

raus abermahlen evident / daß sothane Gelder zu Zahlung
en Müntz-Compagnie-Schulden verwendet werden sollen /
consequenter die Obligation darüber eum in finem ausge-
n seyn müsse / wie andere oben probirte momenta
inciren.

n bey dem höchst-preißlichen Kayserl. und Reichs-
ericht producirten Libello Gravaminum setzet Implo-
ich:

> Er hätte Imploranten das benöthigte Gold und Silber nacher Fuld zu liefferen sich bereden lassen / auch dieses nicht allein præstiret / sondern selbigem anbey zu anderweiten von diesem Negotio gantz distincten Affaires und Behuff etliche 1000. fl. baares Geld angeschafft / und ihme bezahlen lassen / wornach zu derer und noch anderer sich angemaster Gelder mehr behörig einsmahliger Wieder-Gehabung oder Erstattung Implorant endlichen bey einer an den Bernhard verkauffte Partie Wein vor 13250. fl. die Summe an Imploratum quà nominatum Cessionarium cediret / und mittels Ubergebung der Original-Obligation völlig abgetretten ꝛc. ꝛc.